



## INHALTSVERZEICHNIS :

<b><u>TEIL I BEGRÜNDUNG</u></b> .....	<b>4</b>
<b><u>1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL</u></b> .....	<b>4</b>
<b><u>2. DAS PLANGEBIET</u></b> .....	<b>4</b>
2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES .....	4
2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN .....	4
2.3. KARTENMATERIAL .....	5
2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	5
2.4.1. RAUMORDNUNG .....	5
2.4.2. BISHERIGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG .....	6
2.4.3. VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG .....	7
2.4.5. DENKMALSCHUTZ .....	9
2.4.6. DEICHSCHUTZ .....	9
2.4.7. LUFTFAHRT .....	9
2.4.8. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN) .....	9
2.4.9. GUTACHTEN .....	11
2.5. ENTWÄSSERUNG .....	12
2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR .....	12
2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR .....	13
2.8. ALTLASTEN / KAMPFMITTEL / BODENSCHUTZ .....	13
2.9. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / ALTERNATIVEN .....	14
<b><u>3. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</u></b> .....	<b>15</b>
3.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF .....	15
3.2. ÜBERÖRTLICHE RAD- UND WANDERWEGE .....	15
3.3. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN .....	15
3.4. GRÜNFLÄCHEN .....	15
3.5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (DEICH) .....	16
3.6. FLÄCHEN FÜR WALD .....	16
3.7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN .....	16
<b><u>4. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG</u></b> .....	<b>16</b>
<b><u>5. FLÄCHENBILANZIERUNG</u></b> .....	<b>17</b>
<b><u>6. KOSTEN</u></b> .....	<b>17</b>
<b><u>7. VERFAHRENSVERMERKE</u></b> .....	<b>18</b>
7.1. VERFAHRENSÜBERSICHT .....	18
7.2. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT .....	18

<b>7.3.</b>	<b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN .....</b>	<b>18</b>
<b>7.4.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>19</b>
<b><u>8.</u></b>	<b><u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSEN.....</u></b>	<b><u>19</u></b>
	<b><u>TEIL II UMWELTBERICHT.....</u></b>	<b><u>20</u></b>

## **TEIL I BEGRÜNDUNG**

### **1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL**

Die Erforderlichkeit zur Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 ergibt sich durch die Erweiterungsabsichten des Marinestützpunktes auf dem Heppenser Groden. Hierbei handelt es sich um eine bauliche Maßnahme des Bundes, die der Landesverteidigung dient.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven von 1973 (einschließlich seiner Änderungen) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177 – Heppenser Groden Mitte – im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen und Grünflächen dar.

Diese Darstellungen stehen einer Erweiterung des Marinestützpunktes entgegen und müssen geändert werden.

Ziele der Planung sind:

- Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche
- Sorgsamer Umgang mit vorhandenen Grünflächen und der Erinnerungsstätte „Seefrieden“
- Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) / des Waldes

### **2. DAS PLANGEBIET**

#### **2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES**

Das Plangebiet der 81. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Südosten der Stadt Wilhelmshaven zwischen Marinestützpunkt und dem Tanklager der NWO.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße „Zum Ölhafen“, im Osten endet es an der Stadtgrenze mit dem Neuen Heppenser Seedeich. Nach Süden begrenzt der Marinestützpunkt das Plangebiet. Im Westen bildet die Alfred-Eckhard-Straße die Grenze (Der genaue Verlauf der Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.)

Insgesamt umfasst das Plangebiet der 81. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von ca. 42,15 ha.

#### **2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN**

Die Flächen im Plangebiet werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen, südlichen und nördlichen Randbereich (im bisher gültigen Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt) finden sich Gehölzstrukturen, die die landwirtschaftlichen Flächen einrahmen. Besonders bedeutsam ist der im Osten gelegene Geschützte Landschaftsbestandteil (bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellt) an den sich im weiteren der Rüstringer Berg (Aussichtspunkt) und die Erinnerungsstätte „Seefrieden“ anschließen.

Darüber hinaus bildet die Alfred-Eckhardt-Straße (Allee; nicht im bisher gültigen Flächennutzungsplan dargestellt) eine Raumkante im Westen.

Parallel zur Straße „Zum Ölhafen“ verlaufen Leitungstrassen. Entlang der beiden Straßen (Zum Ölhafen und Alfred-Eckhardt-Straße), wie auch an der südlichen Geltungsbereichsgrenze, benachbart zum Marinestützpunkt, verlaufen Rad- und Fernwanderwege.



und darüber hinaus im Konflikt mit der Fläche des Marinestützpunkts dessen Erweiterbarkeit im Rahmen der zu gewährleistenden Landesverteidigung nicht eingeschränkt werden sollte.

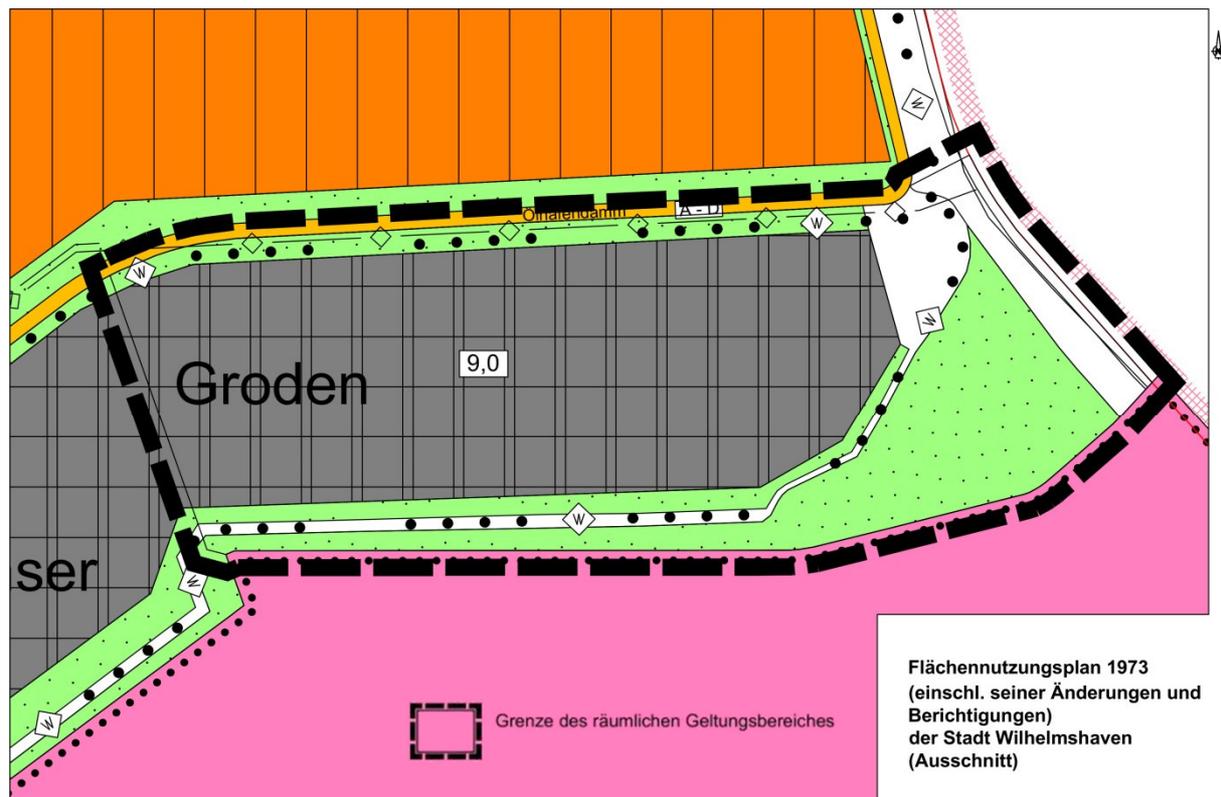
Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB nicht durch die mit der 81. Flächennutzungsplanung geplanten Arrondierung des Marinestützpunkts gefährdet sind, zumal verschiedene Bauleitplanungen (z.B. Bebauungsplan Nr. 174 - Logistikpark Langwerth - und Nr. 191 - Bauens / Memershausen -) die sich auf hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen spezialisiert haben oder zumindest direkt an das Vorranggebiet angrenzen, den Flächenverlust kompensieren.<sup>2</sup>

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Entsprechend den Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und des Bundes zur Raumordnung und Landesplanung bzw. entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ersetzt für kreisfreie Städte als Träger der Regionalplanung der Flächennutzungsplan das Regionale Raumordnungsprogramm (§ 8 Abs. 6 NROG).

### **2.4.2. BISHERIGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven von 1973 stellt für den Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung (siehe Abbildung unten) im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen dar.



Die gewerbliche Baufläche wird durch öffentliche Grünflächen im Norden und Süden eingefasst. Im Norden wird die Grünfläche durch unterirdische Hauptversorgungsleitungen und einen Rad- und Fernwanderweg gequert. Ein weiterer Rad- und Fernwanderweg befindet sich in der öffentlichen Grünfläche im Süden. Im Osten schließt sich der Neue Heppenser

<sup>2</sup> Ergänzung gem. § 4(2) BauGB; Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Seedeich an. Die örtliche Hauptverkehrsstraße („Zum Ölhafen“) grenzt an den Geltungsbereich im Norden an.

Nördlich des Geltungsbereichs der 81. Flächennutzungsplanänderung schließt sich das Sondergebiet Tanklager an. Im Süden grenzt die Fläche für den Gemeinbedarf (Marinestützpunkt) an.

### 2.4.3. VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

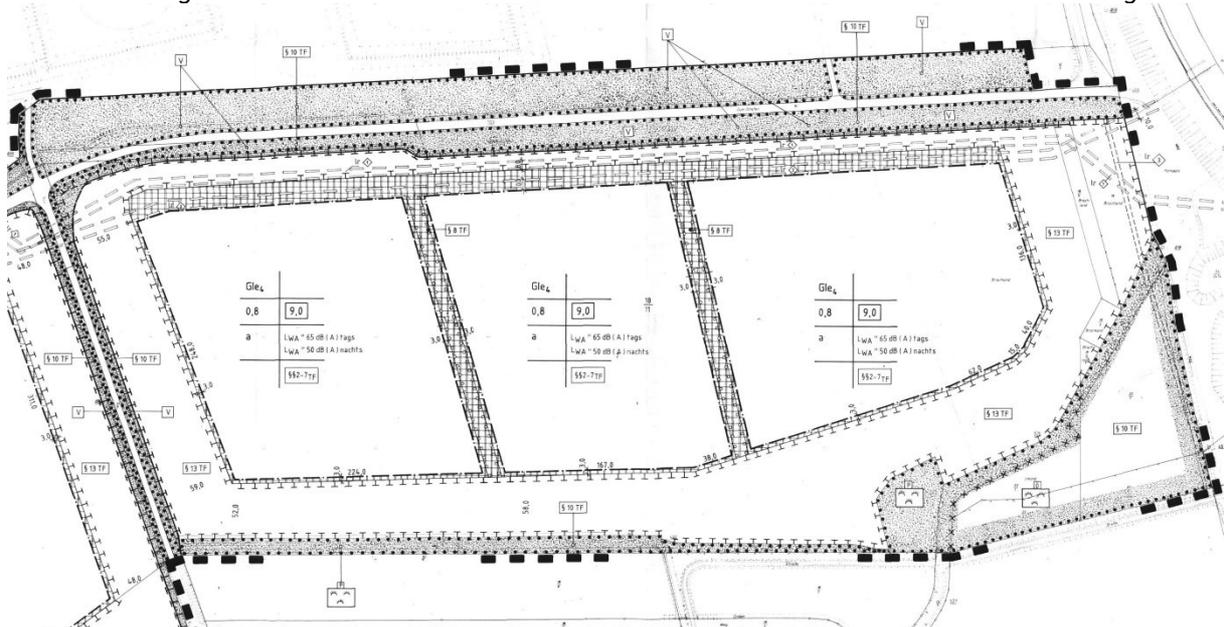
#### Bebauungsplan Nr. 177 – Heppenser Groden Mitte:

Parallel zur 81. Flächennutzungsplanänderung wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 177 – Heppenser Groden Mitte - in einem Teilbereich aufgehoben. Durch diese Aufhebung befindet sich keine verbindliche Bauleitplanung mehr innerhalb des Geltungsbereichs der 81. Flächennutzungsplanänderung.

Bisher werden in Bereich der Aufhebung (siehe Abbildung nächste Seite) eingeschränkte Industriegebiete Gle 4 mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Baumassenzahl von 9,0, flächenbezogenen Schallleistungspegeln von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) und eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die ausschließlich für die Unterbringung produzierender Gewerbe- und Industriebetriebe sowie deren Wohnungen für Betriebsleiter usw. vorgesehen sind.

Die eingeschränkte Industriegebietsfläche wird durch zwei 12 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in drei Teilflächen aufgeteilt. Die für die verbleibenden Eingriffe vorzuhaltenden Flächen zur Kompensation befinden sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs.

Angrenzend an die eingeschränkten Industriegebiete (Gle) befinden sich die Straße „Zum Ölhafen“ (im Norden) und die Alfred-Eckhardt-Straße (im Westen), eingebettet in Verkehrsgrün-Flächen. Zwischen Gle und der Straße „Zum Ölhafen“ liegen Leitungstrassen für eine Leitung der NDO (Norddeutsche Ölleitungsgesellschaft) und eine Abwasserleitung der Stadt. Im Süden und Südosten befinden sich öffentliche und private Grünflächen. Zusammen mit den Verkehrsgrünflächen gewährleisten die darin enthaltenen Gewässer die Oberflächenentwässerung des Gebietes. Ferner befinden sich in diesem Flächen Fuß- und Radwege.



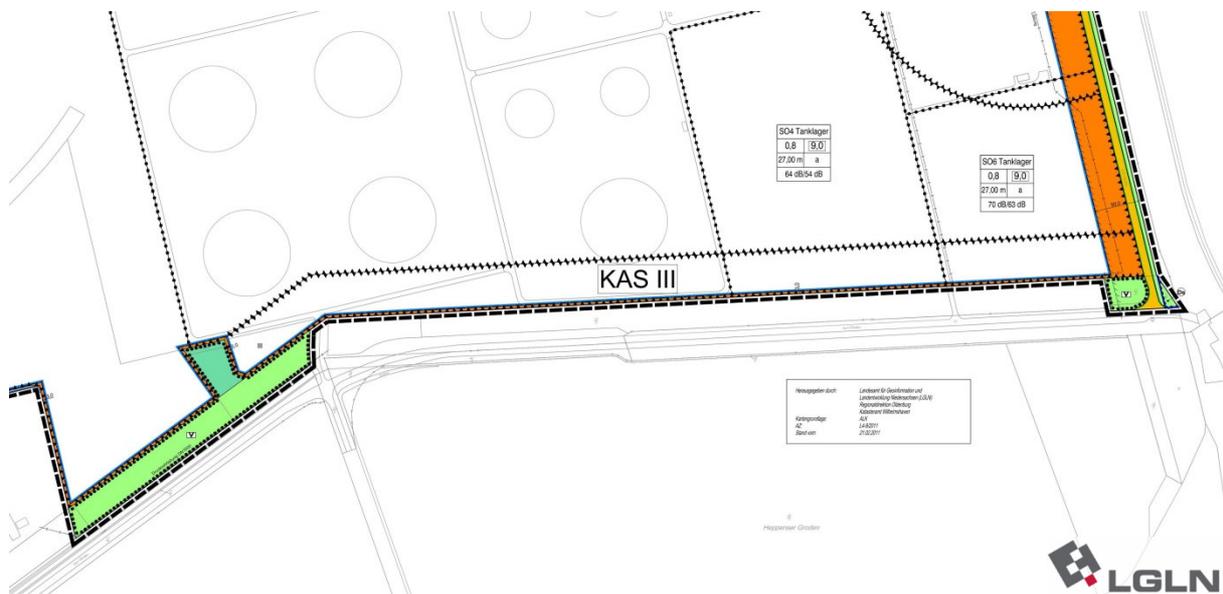
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 177 – Heppenser Groden Mitte –

Bebauungsplan Nr. 219 – Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen:

Der Bebauungsplan Nr. 219 – Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen – grenzt nördlich an den Bebauungsplan Nr. 177 an (Abb. siehe nächste Seite). Durch das festgesetzte Sondergebiet (SO) Tanklager (Störfallvorsorge / 12. BImSchV) ergeben sich Auswirkungen auf das Plangebiet.

Die auch im Rahmen der Erweiterung des Marinestützpunkts zu beachtende Regelung findet sich in der Festsetzung „KAS III“ (Hier sind Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären, sofern ein Achtungsabstand von maximal 150 m überschritten wird.)

Darüber hinaus sind die Lärmwerte (immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel) des SO Tanklager zu beachten.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 219 – Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen –

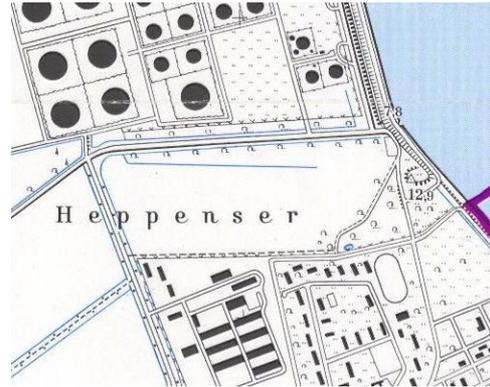
Bebauungsplan Nr. 220 – Rüstersieler Groden Süd / Zum Kraftwerk:<sup>3</sup>

Der Bebauungsplan Nr. 220 – Rüstersieler Groden Süd / Zum Kraftwerk – grenzt nördlich an den Bebauungsplan Nr. 219 an. Hier befindet sich das Kraftwerk der Firma Uniper (ehem. e.on). Das Kraftwerk verfügt aufgrund einer vorhandenen Ammoniaklagerung von annähernd 200 Tonnen über einen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Gemäß des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS – 18) fällt Ammoniak unter die Achtungsabstände der Klasse II. Dies entspricht einem Achtungsabstand von 500 m. Da das Kraftwerk fast 2 Kilometer vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entfernt liegt, sind weitere Betrachtungen erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Ergänzung gem. § 4(2) BauGB; Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und Uniper

#### **2.4.5. DENKMALSCHUTZ**

Gemäß § 1 (6) Nr. 5 BauGB sind in der Bauleitplanung die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu prüfen. In der für das Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven flächendeckend durchgeführten Bestandsaufnahme und Katalogisierung der archäologischen Denkmale (Ausschnitt siehe Abbildung rechts) von FRIEDRICH WILHELM WULF (herausgegeben vom Institut für Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V., Hannover 1996) gibt es innerhalb des Geltungsbereichs der 81. Änderung des Flächennutzungsplans keine archäologischen Denkmäler. Aufgrund dieser Informationen wird nur nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:



Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde wie folgt hingewiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

#### **2.4.6. DEICHSCHUTZ**

Im Geltungsbereich verläuft eine 50,0 m- Deichschutzzone gemäß §16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG). Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50,0 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder angelegt werden. Die zuständige Deichbehörde kann Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot nach §16 Abs. 1 NDG genehmigen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die untere Deichbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 2 NDG erteilt hat.

#### **2.4.7. LUFTEFAHRT**

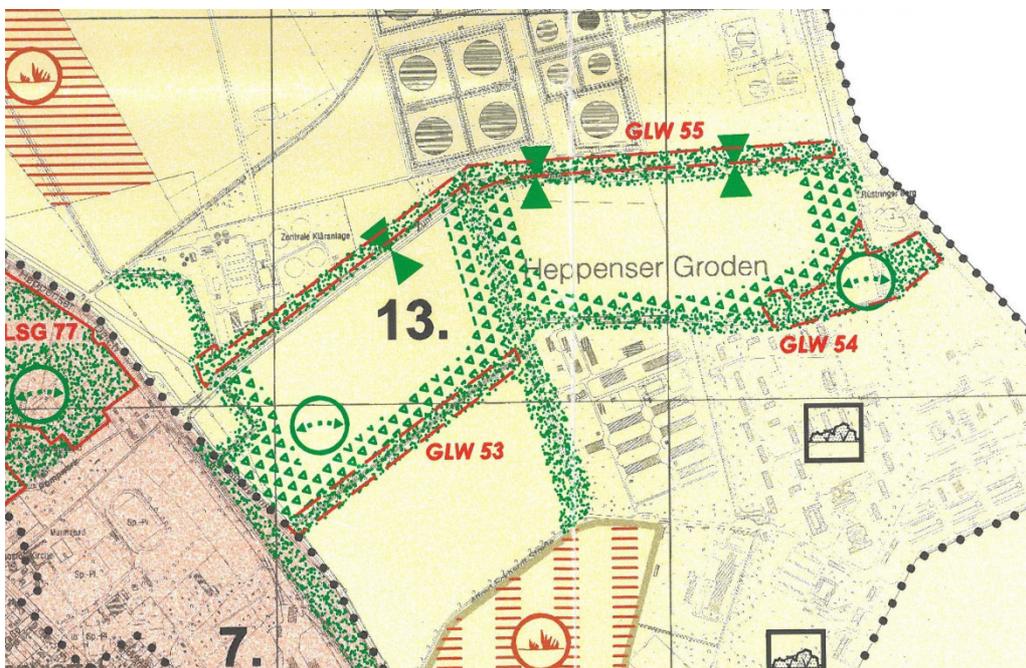
Militärischer Zuständigkeitsbereich Flughafen Wittmund / Interessenbereich Luftverteidigungsradar Brockzetel: Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des vorliegenden Plangebiets innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

#### **2.4.8. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN)**

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit Nr. 13 „Heppenser Groden“. Innerhalb dieser Landschaftseinheit sollen gem. Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan (LRP / LP) der Stadt Wilhelmshaven (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 1999) Feuchtwald und Feuchtgebüsche, Röhrichte und Rieder, Ruderalfluren, naturnahe Stillgewässer sowie unverbaute Gräben gesichert bzw. entwickelt werden. In den Randbereichen des vorliegenden Plangebietes verlaufen innerörtliche Grünverbindungen (standortgerechte Gehölzbestände im nördlichen

sowie südlichen Bereich sowie eine Baumreihe aus Eschen im westlichen Bereich), welche nach den Zielsetzungen des LRP / LP erhalten sowie entwickelt werden sollen, u.a. um ein strukturreiches Biotopverbundsystem im Siedlungsbereich zu sichern sowie zu entwickeln.

Die im LRP / LP als schutzwürdiger Bereich dargestellte südöstliche Grünstruktur (GLW 54) wurde im Jahr 2002 als geschützter Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ ausgewiesen und ist als sonstiger Pionier- und Sukzessionswald anzusprechen. Auch der südwestlich des vorliegenden Plangebietes verlaufende schutzwürdige Bereich (GLW 53) wurde im Jahr 2002 als geschützter Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 83 „Allee im Heppenser Groden“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung (über 1 km) zum vorliegenden Plangebiet. Allerdings unterliegen die Baumbestände innerhalb der randlichen Grünstrukturen im Norden, Westen sowie Süden des Plangebietes Großteils den Schutzbestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan der Stadt Wilhelmshaven (1999)

Das Plangebiet wird gem. LRP / LP überwiegend als Bereich mit eingeschränkter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften eingestuft. Gleichzeitig wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ als Bereich mit großer Bedeutung eingestuft und zudem eine Amphibienwanderstrecke zwischen den Gehölzbeständen im Norden des vorliegenden Plangebietes und den nördlich des Ölhaufendamms verlaufenden Gehölzbeständen dargestellt. Gem. einer im Jahr 2016 durchgeführten Kartierung durch das Büro für Biologie und Umweltplanung wurden im Plangebiet insgesamt 18 Brutvogelarten festgestellt. Insbesondere im Bereich der randlichen Gehölzbestände brüteten vergleichsweise häufige Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Zaunkönig und Zilpzalp. Im Bereich der randlichen Gräben konnten zudem Schilfrohrsänger sowie Rohrammer festgestellt werden. Auf den offenen Agrarflächen mit dem mesophilen Grünland sowie der Ackerbrache brüteten zudem Rebhuhn (2 Brutpaare) sowie Feldlerche (1 Brutpaar), welche zu den gefährdeten Brutvögeln gem. der Roten Liste zählen. Im Rahmen einer Fledermauserfassung wurde zudem eine

hohe Bedeutung der randlichen Gehölzbestände als Jagdgebiete für Fledermäuse festgestellt (plan Natura 2016, S. 8).

Bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird das Plangebiet gem. LRP / LP als Bereich mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Die randlichen Gehölzstrukturen sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ stellen dabei positiv gestaltende Strukturen dar (prägende Gehölz- und Vegetationsbestände).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass insbesondere die randlichen Gehölzbestände eine besondere Bedeutung gem. Bewertung sowie Zielsetzung des LRP / LP aufweisen. Auch die durchgeführten Kartierungen bestätigen den hohen Wert dieser Bereiche für die untersuchten Arten, so dass der Erhalt dieser Strukturen von besonderer Relevanz ist. Im Rahmen der 81. Flächennutzungsplanänderung werden u.a. aus diesem Grunde die nördliche, östliche sowie westliche Gehölzstruktur als Grünflächen dargestellt. Zudem wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ als Schutzgebiet sowie Waldfläche nachrichtlich übernommen. Die südliche Gehölzstruktur wird hingegen nicht als Grünfläche dargestellt, da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Dennoch sollte im Rahmen weiterer Detailplanungen ein größtmöglicher Erhalt dieser Struktur angestrebt werden, um die mit einer Entfernung verbundenen negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

Durch Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gemeinbedarfsfläche können zudem negative Auswirkungen auf Brutvögel (Rebhuhn und Feldlerche) sowie auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser entstehen. Durch großflächige Versiegelungen wird ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf entstehen, welcher ebenso wie eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen konkretisierter Planungen abzuhandeln ist. Für Rebhuhn sowie Feldlerche werden zudem artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), deren Konkretisierung in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Planungen erfolgen muss.

#### **2.4.9. GUTACHTEN**

Im Rahmen eines gesamtkonzeptionellen Ansatzes wurden die Flächen des Heppenser Grodens immer ganzheitlich betrachtet. Dabei wurden im Rahmen früherer Bauleitpläne sowohl bestehende Anlagen und geplante Vorhaben einbezogen, als auch Annahmen für gewerblich-industrielle Bauflächen getroffen, für die keine detaillierten Kenntnisse vorlagen.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ist anhand von Machbarkeitsstudien ein Orientierungsrahmen vorgegeben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Erweiterung des Stützpunkts möglich ist, soweit Zwangspunkte anderer Bauleitpläne berücksichtigt werden.

Folgende Gutachten liegen der Stadt vor:

<b>Titel</b>	<b>Jahr</b>	<b>Gebiet</b>
MÜLLER-BBM: Bericht Nr. M74385/5-3D „Heppenser Groden – Erweiterung der schalltechnischen Machbarkeitsstudie – Ermittlung von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln“	2009	Heppenser Groden
MÜLLER-BBM: Bericht Nr. M85010/03 „Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festsetzungen“ zum Bebauungsplan Nr. 219 „Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen“	2013	NWO-Tanklager
MÜLLER-BBM: „Luftreinhaltung“ zu Bebauungsplan Nr. 219 der Stadt Wilhelmshaven	2013	Gesamtes Plangebiet
IST GbR: „Oberflächenentwässerungskonzept“ zu Bebauungsplan Nr. 203 „Heppenser Groden Nord“	2009	Westlicher Teil der Gemeinbedarfsfläche

## **2.5. ENTWÄSSERUNG**

Die Entwässerung ist über das vorhandene Grabensystem gewährleistet. Bei einer Erweiterung des Marinestützpunkts ist darauf zu achten, dass das Entwässerungssystem erhalten bleibt und das eingeleitete Oberflächenwasser 2 l/ha\*sec nicht überschreitet. Gewässerverlegung oder Beseitigung bzw. sonstige Ausbaumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung/-feststellung. Es sind Rückhaltemaßnahmen und in Abhängigkeit von der Art der Flächennutzung Abwasservorbehandlungsmaßnahmen vorzusehen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung der Flächen eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es sind Rückhaltemaßnahmen und in Abhängigkeit von der Art der Flächennutzung Abwasserbehandlungsmaßnahmen vorzusehen. Bei der Planung ist eine Drosselabflussspende von 2 l/s\*ha zu berücksichtigen. Dieser Hinweis wird in den Plan aufgenommen.

## **2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR**

Die Anbindung des Plangebietes an die überregionalen Strukturen ist über die Straße „Zum Ölhafen“ und den Friesendamm sowie die von dort aus erreichbare Autobahn A 29 geregelt.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Marinestützpunkterweiterung im Heppenser Groden zu signifikanten Behinderungen im Verkehr der Straßen „Zum Ölhafen“ und „Friesendamm“ kommen wird. Die derzeitige Verkehrsbelastung auf der Straße „Friesendamm“ liegt allgemein unter der Prognose und weit unter der Kapazitätsgrenze. Für die Straße „Zum Ölhafen“, im betroffenen Bereich, sind keine Verkehrszählzeiten vorhanden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kapazitätsgrenze durch die Erweiterung des Marinestützpunktes nicht erreicht wird.

Zum Verkehrslärm können nur in begrenztem Umfang Aussagen getroffen werden. Hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens innerhalb der 81. Flächennutzungsplanänderung ist allerdings davon auszugehen, dass nicht nur die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch die Orientierungswerte der DIN 18005, sowohl auf Grund der großen Distanz zu den nächstgelegenen Immissionsorten als auch auf Grund des bisher sehr mode-

raten Verkehrsaufkommens auf der Straße „Zum Ölhafen“, eingehalten werden können. Darüber hinaus handelt es sich bei der Straße „Zum Ölhafen“ um eine Straße im Bestand, hier sind daher die „Auslösegrenzwerte“ der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 (VLärmSchR 97) maßgeblich. (Die Einhaltung der Orientierungswerte ist selbst unter der Annahme gegeben, dass durch die Gemeinbedarfsfläche 3000 Fahrten pro Tag generiert werden und der komplette Verkehr des Friesendamms (der aktuelle durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt bisher < 7000 Kfz) auch auf der Straße „Zum Ölhafen“ auftritt.) Im Rahmen einer nachfolgenden Planung ist gegebenenfalls ein Verkehrslärmgutachten zu erbringen.

## **2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

### *Elektrizitäts- und Gasversorgung*

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist bereits über das Versorgungsnetz der Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH (GEW) gegeben, die Gasversorgung könnte durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz der GEW auf Höhe der Zentralen Kläranlage erfolgen.

### *Schmutz- und Abwasserentsorgung*

Die zukünftige Entsorgung ist auf Grund der Nähe zur zentralen Kläranlage über Druckrohrleitungen grundsätzlich möglich.

### *Wasserversorgung*

Die Versorgung des Plangebietes ist über den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der GEW gegeben.

### *Abfallbeseitigung*

Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist durch die Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW) gegeben.

### *Fernmeldetechnische Versorgung*

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über die Telekommunikationsanbieter.

## **2.8. ALTLASTEN / KAMPFMITTEL / BODENSCHUTZ**

### *Altlasten:*

Der Planungsbereich wird im Altlastenkataster der Stadt Wilhelmshaven nicht geführt. Historische Luftbilder aus dem Jahr 1945 zeigen eine Kriegseinwirkung im Planungsbereich.

Bodenkontaminationen durch Auffüllungen von Bombentrichtern, Schützenlöchern und Splittergräben mit kontaminiertem Material oder durch ehemalige Flakstellungen können nicht ausgeschlossen werden. Für die angefragte Fläche liegen allerdings aktuell keine Erkenntnisse vor, die auf das Vorhandensein von Boden- oder Grundwasserkontaminationen hindeuten. Sollten bei einem anstehenden Bauvorhaben Hinweise auf Ablagerungen, Altstandorte, oder sonstige Bodenkontaminationen zu Tage treten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 63, Amt für Umweltschutz und Bauordnung zu benachrichtigen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde sind zurzeit keine Unterlagen bekannt, die dem o.g. Ergebnis entgegenstehen, jedoch übernimmt sie keine Garantie auf Vollständigkeit.

#### Kampfmittel:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nach Auswertung alliierter Luftbilder davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger in Teilbereichen des Plangebietes vorhanden sein könnten, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Deshalb werden bei Bauvorhaben im Plangebiet aus Sicherheitsgründen, je nach Bauvorgehensweise, baubegleitende Maßnahmen empfohlen. Sollten bei den Sondierungen oder bei anderen Baumaßnahmen Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist das Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung der Zentralen Polizeidirektion Hannover umgehend zu benachrichtigen.

#### Bodenschutz:

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind die DIN Normen 18915:2002-08 und 19731-1998-05 anzuwenden. Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit Eingriffen in oder Auswirkungen auf den Boden sowie bei Verbringung und/oder Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist eine Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Untere Bodenschutzbehörde Wilhelmshaven (04421-162557), hinsichtlich eines Bodenmanagements, eines (Erd-)Massenkonzeptes sowie des Einsatzes von Bodenmaterialien der LAGA Klassifizierung im Bebauungsplangebiet erforderlich. Dieser Hinweis wird in die 81. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

## **2.9. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / ALTERNATIVEN**

#### Zur Gemeinbedarfsfläche:

Ganz im Sinne des Landesraumordnungsprogramms (hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen) sah die bisherige Bauleitplanung eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche des Bundes vor. Im Rahmen notwendiger Ausbaumaßnahmen des Marinestützpunkts hat der Bund nun allerdings ganz klare Prioritäten gesetzt - eine gewerbliche Nutzung ist hierdurch nicht mehr möglich.

Die Ausdehnung des Marinestützpunkts auf die angedachte Gemeinbedarfsfläche ist u.a. aus Sicherheitsgründen auch im Hinblick auf das aktuelle Erschließungsgerüst des Heppenser Grodens alternativlos.

#### Zu Waldfläche/Geschützter Landschaftsbestandteil:

Der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) wurde nachrichtlich übernommen. Gem. der Schutzgebietsverordnung vom 08.11.2002 sind in diesem Bereich u.a. Flächenversiegelungen sowie Errichtung baulicher Anlagen aller Art unzulässig. Bei dem LB handelt es sich um Wald gemäß niedersächsischem Waldgesetz. Die zusätzliche Darstellung von Waldflächen ist daher zweckdienlich, andere Flächennutzungen sind grundsätzlich nicht möglich.

#### Zur Grünfläche:

Zur Sicherung der Grünverbindungen, der Erinnerungsstätte Seefrieden (zusätzliches Friedhofssymbol) sowie des Aussichtspunktes „Rüstringer Berg“ ist die Darstellung einer Grünfläche gegeben, sie verträgt sich zudem mit der Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deich. Andere Flächennutzungen würden dem Grünbestand schaden und sind nicht zweckdienlich. (Die Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche auf angrenzende Berei-

che der Grünfläche ist in Absprache mit dem staatlichen Baumanagement (verantwortlich für die Stützpunkterweiterung) nicht notwendig.)

### **3. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

#### **3.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

Die im Plan dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf ist ein primäres Ziel dieser Bauleitplanung. Sie dient der Norderweiterung des Marinestützpunkts (vgl. Kap. 1 und 2.9). *Die Realisierung des Vorhabens könnte somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB möglich sein oder ist zumindest gemäß § 35 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 BauGB möglich.*<sup>4</sup>

Bezüglich möglicher Lichtemissionen aus dem Marinestützpunkt sind - wegen der umliegenden Kompensation- und Grünflächen und der dort zu erwartenden Immissionen - die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) zu beachten und umzusetzen.

#### **3.2. ÜBERÖRTLICHE RAD- UND WANDERWEGE**

Der bisher vorhandene überörtliche Rad- und Wanderweg zwischen der gewerblichen Baufläche und der Fläche für den Gemeinbedarf (vgl. Kap. 0) ist ein Teil verschiedener Radrouten (z.B. der Ostfrieslandtour / Route Alte und neue Häfen des ADFC). Durch den Wegfall dieser Ost-West-Verbindung ist eine neue Routenführung entlang der Alfred-Eckhardt-Straße bis zur Straße zum Ölhafen notwendig, die mit der 81. Flächennutzungsplanänderung dargestellt wird. Entlang der Straße Zum Ölhafen bis hin zum Neuen Heppenser Seedeich ist bereits in der bisherigen Flächennutzungsplanung ein überörtlicher Rad- und Wanderweg dargestellt, der in dieser Flächennutzungsplanänderung weiterhin gilt.

#### **3.3. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**

Die bereits in der bisherigen Flächennutzungsplanung vorhandene Abwasserdruckrohrleitung wird weiterhin dargestellt. *Darüber hinaus wird der Vollständigkeit halber die NDO 22" Mineralölferrnleitung dargestellt.*<sup>5</sup>

#### **3.4. GRÜNFLÄCHEN**

Die im Gebiet im nördlichen sowie im westlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen, welche für diverse Schutzgüter (u.a. Schutzgut Mensch – Erholung (Fuß- und Radweg im Grünbestand), Schutzgut Tiere und Pflanzen – insbesondere Fledermäuse und Vögel, Schutzgut Landschaft – Vielfalt, Eigenart und Schönheit) eine besondere Bedeutung aufweisen und im Rahmen einer Norderweiterung des Marinestützpunkts erhalten werden können, werden in der 81. Flächennutzungsplanänderung als Grünflächen dargestellt. Darüber hinaus werden der Deich und Teile der Deichschutzzone als Grünfläche dargestellt. Dort enthält die Darstellung zur Sicherung der Erinnerungsstätte „Seefrieden“ zudem die Zweckbestimmung Friedhof.

---

<sup>4</sup> Ergänzung gem. § 4(2) BauGB; Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

<sup>5</sup> Ergänzung gem. § 4(2) BauGB; Nord-West Ölleitung GmbH

### **3.5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (DEICH)**

Die eigentlichen Deichflächen werden neben der Darstellung als Grünfläche als Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Deich dargestellt.<sup>6</sup>

### **3.6. FLÄCHEN FÜR WALD**

Auf Grundlage des Waldgesetzes Niedersachsen (NWaldLG) wird die Fläche im Südosten zwischen Gemeinbedarfsfläche und Deich als Wald dargestellt.

### **3.7. GRÜNDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

Der geschützte Landschaftsbestandteil WHV 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ (LB), dessen Fläche sich im Südosten zwischen Gemeinbedarfsfläche und Deich befindet, wird nachrichtlich übernommen. Die Fläche hat eine etwas geringere Ausdehnung als die dargestellte Waldfläche.

## **4. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG**

Grundlage der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sind die Darstellungen im Teil II der Begründung (Umweltbericht).

Durch die vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im Wesentlichen eine bisher gem. Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die gewerbliche Nutzung der Fläche wurde bislang nicht realisiert, so dass das Plangebiet zum aktuellen Zeitpunkt durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Von besonderer Bedeutung sind die in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen (standortgerechte Gehölzbestände im nördlichen sowie südlichen Bereich sowie eine Baumreihe aus Eschen im westlichen Bereich). Diese stellen gem. Bewertung sowie Zielsetzung des LRP / LP zu erhaltende sowie zu entwickelnde Strukturen dar, welche für verschiedenste Schutzgüter (u.a. Schutzgut Tiere und Pflanzen – insb. Fledermäuse und Vögel, Schutzgut Landschaft – Vielfalt, Eigenart und Schönheit) eine besondere Bedeutung aufweisen (vgl. Kapitel 2.4.8). Neben den im LRP / LP betrachteten Schutzgütern weisen die randlichen Gehölzbestände im Zusammenhang mit den dort verlaufenden Fuß- und Radwegeverbindungen (radtouristische Hauptroute im Bereich der südlichen Grünverbindung gem. Radverkehrskonzept der Stadt Wilhelmshaven) zudem eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Erholung) auf.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der randlichen Gehölzstrukturen, werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die im nördlichen, östlichen sowie im westlichen Randbereich befindlichen Gehölzstrukturen als Grünflächen dargestellt. Der im südöstlichen Bereich befindliche geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ wird als Schutzgebiet sowie als Waldfläche nachrichtlich übernommen. Zudem wird ein überörtlicher Rad- und Wanderweg im westlichen sowie nördlichen Randbereich dargestellt, welcher vor allem die Funktion des bisher im südlichen Bereich verlaufenden Fuß- und Radweges übernehmen soll. Die südliche Gehölzstruktur wird im Gegensatz zur bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht als Grünfläche übernommen,

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen unter: [http://www.wilhelmshaven.de/portal/info/3601\\_GLB\\_Ruestringer\\_Berg.pdf](http://www.wilhelmshaven.de/portal/info/3601_GLB_Ruestringer_Berg.pdf)

da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Stattdessen wird die westliche Grünstruktur (Baumreihe aus Eschen) neu als Grünfläche dargestellt.

Insgesamt wird durch die Darstellungen der 81. Flächennutzungsplanänderung eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter angestrebt. Dennoch können sich im Rahmen zukünftiger Detailplanungen, insbesondere durch eine zukünftige (Teil-)Überplanung der im südlichen Bereich verlaufenden Gehölzstruktur, negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter ergeben. Im Rahmen nachfolgender Detailplanungen sollte aus diesem Grunde ein größtmöglicher Erhalt aller randlichen Gehölzstrukturen angestrebt werden, um die mit einer Entfernung verbundenen negativen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis gegeben.<sup>7</sup> Durch Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gemeinbedarfsfläche können zudem negative Auswirkungen u.a. auf gefährdete Brutvögel (Rebhuhn und Feldlerche) sowie auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser entstehen. Durch großflächige Versiegelungen wird ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf entstehen, welcher ebenso wie eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen konkretisierter Planungen abzuhandeln ist. Für Rebhuhn sowie Feldlerche werden zudem artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), deren Konkretisierung in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls im Rahmen nachfolgender Planungen erfolgen muss.

## 5. FLÄCHENBILANZIERUNG

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße in ha	Anteil an Gesamtfläche in %
Flächen für den Gemeinbedarf	29,87	70,9
Grünflächen	8,78	20,8
<i>Davon Flächen für die Wasserwirtschaft (Deich)</i>	<i>(5,14)</i>	<i>(12,2)</i>
Flächen für Wald	3,50	8,3
<i>Davon „Geschützter Landschaftsbestandteil“</i>	<i>(3,00)</i>	<i>(7,1)</i>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>42,15</b>	<b>100,0</b>

## 6. KOSTEN

Die Kosten für die Bauleitplanung werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben getragen.

<sup>7</sup> Ergänzung des Hinweises gem. § 4(2) BauGB; Untere Naturschutzbehörde

## **7. VERFAHRENSVERMERKE**

### **7.1. VERFAHRENSÜBERSICHT**

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Datum</b>	<b>Beteiligte / Ausführende</b>
<b>Aufstellungsbeschluss</b>	17.08.2016	Rat
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §(3)1 BauGB – Bürgerversammlung	04.10.2016 – 17.10.2016	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b> gem. §4(1) BauGB	30.09.2016 – 29.10.2016	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Entwurfsbeschluss</b> / Beschluss über die öffentliche Auslegung	15.02.2017	Rat
<b>Veröffentlichung</b> der öffentlichen Auslegung	25.02.2017	Wilhelmshavener Zeitung
<b>Öffentliche Auslegung</b> gem. §3(2) BauGB	07.03. bis 06.04.2017	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Feststellungsbeschluss</b> und Behandlung der Stellungnahmen	14.06.2017	Rat
<b>Genehmigung</b> der Flächennutzungsplanänderung	25.07.2017	Amt für regionale Landesentwicklung
<b>Rechtskraft</b> der Flächennutzungsplanänderung	05.08.2017	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

### **7.2. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 (1) und (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Mit Anschreiben vom 30.09.2016 wurden 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB informiert und hatten bis zum 31.10.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung gem. §4(2) BauGB erfolgte im Zeitraum von 07.03. bis 06.04.2017.

Von den angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben 25 im gesamten Verfahren geantwortet. Während 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen vorgetragen haben, sind während der ersten Beteiligungsphase auch 7 Stellungnahmen mit Informationen eingegangen.

Während der Beteiligung gem. § 4(2) haben 5 Behörden ihre Stellungnahme aktualisiert / ergänzt. Zudem gaben 3 Beteiligte erstmals im Verfahren eine Stellungnahme mit Informationen ab.

#### **7.4. RECHTSGRUNDLAGEN**

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	(Baugesetzbuch),
BauNVO	(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
BBodSchG	(Bundesbodenschutzgesetz)
PlanzV	(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
NBauO	(Niedersächsische Bauordnung),
NAGBNatSchG	(Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz),
NKomVG	(Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).
NWaldLG	(Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung)

#### **8. UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER**

Wilhelmshaven, den 15.06.2017  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Im Auftrage

---

gez. Amerkamp  
Städt. Baudirektor

gez. Büttler  
Dipl.-Ing. .

Baudezernat

---

gez. Leinert  
Stadtrat

STADT WILHELMSHAVEN

---

gez. Wagner  
Oberbürgermeister

---

STADT WILHELMSHAVEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stand: 05.05.2017

**TEIL II UMWELTBERICHT**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>21</b>
1.1.	INHALTE UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG (KURZDARSTELLUNG) .....	21
1.2.	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN .....	22
1.2.1.	VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	22
1.2.2.	FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE) .....	22
1.2.3.	ARTENSCHUTZ .....	22
1.2.4.	ÖRTLICHE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN) .....	23
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>24</b>
2.1.	SCHUTZGUT MENSCH .....	25
2.2.	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN .....	26
2.3.	SCHUTZGUT BODEN .....	28
2.4.	SCHUTZGUT WASSER .....	28
2.5.	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA .....	29
2.6.	SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	30
2.7.	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER .....	30
2.8.	SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT .....	31
2.9.	ZUSAMMENGEFASSTE UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	31
<b>3.</b>	<b>ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES .....</b>	<b>35</b>
3.1.	ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	35
3.2.	ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	35
<b>4.</b>	<b>VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>36</b>
4.1.	VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG .....	36
4.2.	EINGRIFFSBILANZIERUNG .....	36
4.3.	KOMPENSATIONSMAßNAHMEN / ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN .....	38
<b>5.</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / PLANUNGALTERNATIVEN .....</b>	<b>39</b>
<b>6.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>40</b>
6.1.	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN .....	40
6.1.1.	ANALYSEMETHODEN UND -MODELLE .....	40
6.1.2.	FACHGUTACHTEN .....	41
6.1.3.	SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERHEBUNG .....	41
6.2.	ZUSAMMENFASSUNG .....	41
<b>7.</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>43</b>

## **1. EINLEITUNG**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden unter Anwendung der Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB). Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

### **1.1. INHALTE UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG (KURZDARSTELLUNG)**

Das Plangebiet der 81. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änd.) befindet sich im Osten des Heppenser Grodens und umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 42,2 ha. Durch die vorliegende FNP-Änd. soll in Verbindung mit der parallelen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 eine Erweiterung des südlich angrenzenden Marinestützpunktes ermöglicht werden, wofür kein Bebauungsplan benötigt wird, da es sich um eine Baumaßnahme des Bundes handelt, welche der Landesverteidigung dient. Hierfür wird im Wesentlichen eine Gemeinbedarfsfläche (ca. 29,9 ha) dargestellt, welche im Westen, Norden sowie Osten von Grünflächen (ca. 8,8 ha) begrenzt wird. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ sowie der dortige Wald i.S.d. Waldrechts werden nachrichtlich übernommen. Im Osten des Plangebietes befindet sich der Heppenser Seedeich, welcher als Grünfläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt wird.

Durch die beschriebenen Darstellungen wird der bisher wirksame Flächennutzungsplan geändert. Dieser sah im zentralen Bereich eine gewerbliche Baufläche (ca. 23,7 ha) vor, die Randbereiche waren im Norden, Süden sowie Westen als Grünflächen dargestellt. Durch die vorliegende FNP-Änd. in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 ergeben sich somit veränderte Möglichkeiten der Flächennutzung. So verlieren die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 177 von randlichen Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) ebenso wie die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Aufhebungsbereich ihre Gültigkeit. Gleichzeitig wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. eine großflächige Gemeinbedarfsfläche (etwa 6 ha größer als die bisher dargestellte gewerbliche Baufläche) dargestellt und die bisherige Darstellung der im Süden verlaufenden Grünfläche aufgehoben, da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Im westlichen Randbereich wird eine bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche aufgenommen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes sollen die möglichen Auswirkungen der 81. FNP-Änd. auf die verschiedenen Schutzgüter grob ermittelt und bewertet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Auswirkungen erst im Rahmen der konkreten Planungen zur späteren Flächennutzung bekannt werden.

## **1.2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN**

### **1.2.1. VOGELSCHUTZRICHTLINIE**

Die Vogelschutz-Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie). Für die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten sind europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Im Stadtgebiet Wilhelmshavens sind der Voslapper Groden-Nord (Nr. V62, EU-Kennzeichen DE2314-431) sowie der Voslapper Groden-Süd (Nr. V61, EU-Kennzeichen DE2414-431) als europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Diese befinden sich außerhalb des Plangebietes sowie in deutlicher räumlicher Distanz zum Untersuchungsraum (etwa 4 km Luftlinien-Entfernung). Relevante Auswirkungen auf die genannten Vogelschutzgebiete können sich somit ausschließlich durch Fernwirkungen ergeben, welche geeignet sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Durch die 81. FNP-Änd. werden keine entsprechenden Fernwirkungen vorbereitet. Eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung dieser Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht erforderlich.

### **1.2.2. FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE)**

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen (auch als FFH-Gebiete bezeichnet). Im Stadtgebiet Wilhelmshavens sind solche Gebiete für die Teichfledermaus ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (Nr. 180, EU-Kennzeichen 2312-331) zu welchem Teile der Maade, der Barghauser See und das Fort Rüstiersiel gehören. In Rüstiersiel befindet sich in einem Privathaus ein Wochenstubenquartier der Teichfledermaus. Zum Schutze dieser Population wurde das vorgenannte FFH-Gebiet ausgewiesen, um die Nahrungsgewässer im Umfeld dieser Population zu schützen. Das Quartier selbst konnte nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen werden, da es sich hierbei um ein Privatgebäude handelt. Dieses Quartier befindet sich ca. 2,5 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Der als FFH-Gebiet geschützte Teil der Maade sowie das als FFH-Gebiet geschützte Fort Rüstiersiel befinden sich in etwa 3 km Entfernung zum Plangebiet. Im Rahmen von Bestandserfassung der Flora und Fauna im Bereich der 81. FNP-Änd. wurden auch Fledermäuse erfasst (PLAN NATURA 2016). Eine essentielle Beziehung zwischen dem Plangebiet und dem Wochenstubenquartier bzw. der Maade als Jagdgebiet der Teichfledermaus ist anhand der Ergebnisse nicht anzunehmen. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete sind von der vorliegenden FNP-Änd. nicht betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung dieser Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht erforderlich.

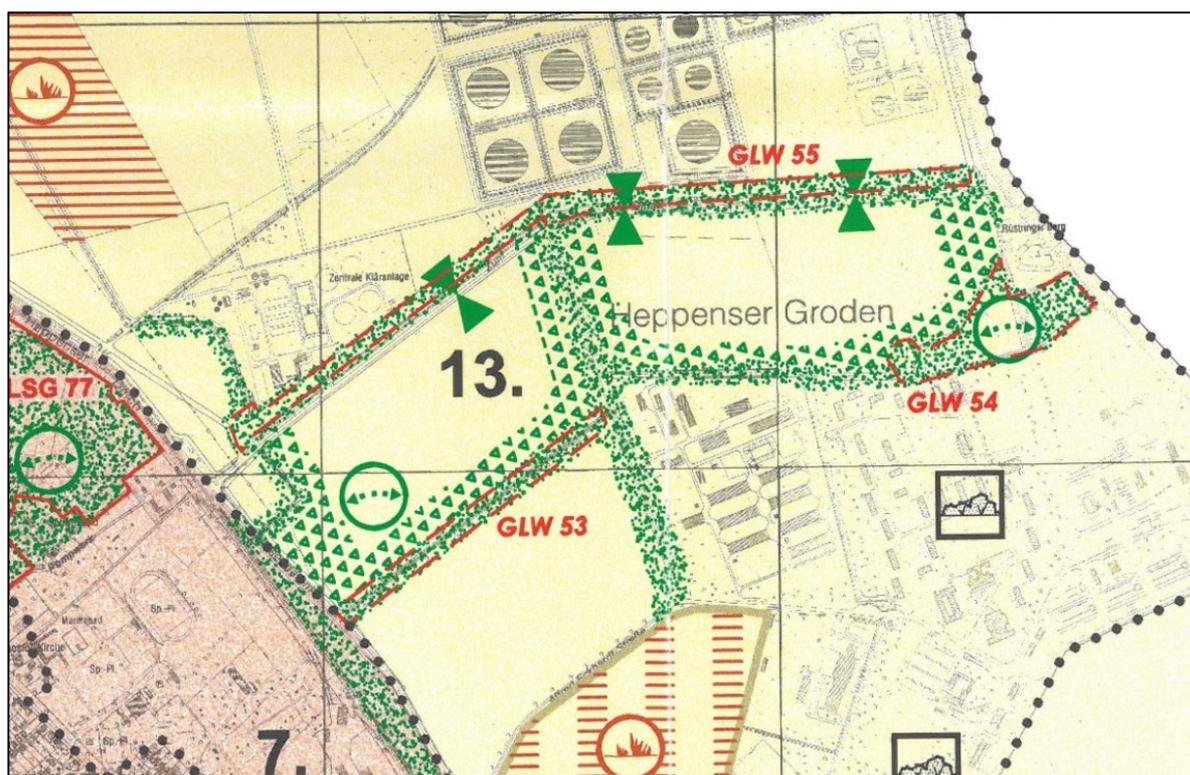
### **1.2.3. ARTENSCHUTZ**

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). § 44 Abs. 1 BNatSchG führt die sogenannten Zugriffs-

verbote auf. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Flächennutzungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen und strengen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft.

#### **1.2.4. ÖRTLICHE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN)**

In der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven ist der Landschaftsrahmenplan mit der Tiefenschärfe des Landschaftsplanes verfasst worden. Der Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan (LRP/LP) mit Stand von 1999 wird derzeit neu aufgestellt, weswegen noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, auf die zum derzeitigen Stand zurückgegriffen werden kann. Daher wird nachfolgend auf den gültigen LRP/LP mit Stand von 1999 zurückgegriffen. Sofern bekannt ist, dass die Aussagen des LRP/LP von 1999 aufgrund von zwischenzeitlichen Entwicklungen keine Gültigkeit mehr haben, wird die aktuelle Sachlage wiedergegeben.



**Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP / LP der Stadt Wilhelmshaven (1999)**

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit Nr. 13 „Heppenser Groden“. Innerhalb dieser Landschaftseinheit sollen gem. LRP/LP Feuchtwald und Feuchtgebüsche, Röhrichte und Rieder, Ruderalfluren, naturnahe Stillgewässer sowie unverbaute Gräben gesichert bzw. entwickelt werden. In den Randbereichen des vorliegenden Plangebietes verlaufen innerörtliche Grünverbindungen (standortgerechte Gehölzbestände im nördlichen sowie südlichen Bereich sowie eine Baumreihe aus Eschen im westlichen Bereich), welche nach den Zielsetzungen des LRP/LP erhalten sowie entwickelt werden sollen, u.a. um ein strukturreiches

Biotopverbundsystem im Siedlungsbereich zu sichern sowie zu entwickeln. Die im LRP/LP als schutzwürdiger Bereich dargestellte südöstliche Grünstruktur (GLW 54) wurde im Jahr 2002 als geschützter Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüst-ringer Berg“ ausgewiesen und ist als sonstiger Pionier- und Sukzessionswald anzusprechen. Auch der südwestlich des vorliegenden Plangebietes verlaufende schutzwürdige Bereich (GLW 53) wurde im Jahr 2002 als geschützter Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 83 „Allee im Heppenser Groden“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung (über 1 km) zum vorliegenden Plangebiet. Allerdings unterliegen die Baumbe-stände innerhalb der randlichen Grünstrukturen des Plangebietes Großteils den Schutzbe-stimmungen der städtischen Baumschutzsatzung.

Bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird das Plangebiet als Bereich mit mittlerer Bedeu-tung eingestuft. Die randlichen Gehölzstrukturen sowie der geschützte Landschaftsbestand-teil „Fläche südwestlich vom Rüst-ringer Berg“ stellen dabei positiv gestaltende Strukturen dar (prägende Gehölz- und Vegetationsbestände).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass insbesondere die randlichen Gehölzbestände eine besondere Bedeutung gem. Bewertung sowie Zielsetzung des LRP/LP aufweisen. Im Rah-men der vorliegenden 81. FNP-Änd. werden aufgrund der besonderen Bedeutung der be-schriebenen Strukturen die nördliche (parallel zum Ölhafendamm), westliche (parallel zur Alfred-Eckhardt-Straße) sowie östliche (parallel zum neuen Heppenser Seedeich) Gehölz-struktur als zu erhaltende Grünflächen dargestellt, wovon die westliche Grünfläche bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellt war. Zudem wird der geschützte Landschaftsbe-standteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüst-ringer Berg“ als Schutzgebiet sowie Waldfläche nachrichtlich übernommen. Die südliche Gehölzstruktur wird hingegen nicht als Grünfläche übernommen (wie im bisherigen Flächennutzungsplan), da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marine-stützpunktes vereinbar ist. Insgesamt fließen somit die Zielsetzungen des LRP/LP teilweise in die vorliegende FNP-Änd. ein, wodurch eine Minimierung negativer Auswirkungen ange-strebt wird. Die Herausnahme der südlichen Grünfläche steht allerdings den Bewertungen sowie Zielsetzungen des LRP/LP entgegen und kann sich auf verschiedene Schutzgüter ne-gativ auswirken. Im Rahmen zukünftiger Planungen ist somit auch in diesem Bereich ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände anzustreben. Ein entsprechender Hinweis wird in die vorliegende FNP-Änd. aufgenommen.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die mit der 81. FNP-Änd. verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrie-ben und bewertet. Hierbei wird für die einzelnen Schutzgüter der gegenwärtige Umweltzu-stand dargestellt, einschließlich der mit der vorliegenden FNP-Änd. zu erwartenden umwelt-relevanten Auswirkungen. Der Untersuchungsraum umfasst dabei den eigentlichen Gel-tungsbereich einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen. Zwischen den Schutzgü-tern bestehen Wechselwirkungen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um als üblich anzu-sehende Wechselbeziehungen, die z.B. zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Landschaft in Form der Erholungseignung bestehen. Darüber hinausgehende Wechselbezie-hungen sind nicht bekannt.

## 2.1. SCHUTZGUT MENSCH

### IMMISSIONSSCHUTZ / STÖRFALLVORSORGE

Gem. dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan war auf der hier zu betrachtenden Fläche eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, welche u.a. durch Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln im Bebauungsplan Nr. 177 geregelt wurde. Durch die vorliegende FNP-Änd. in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 verlieren diese Regelungen für das vorliegende Plangebiet ihre Verbindlichkeit. Im Rahmen zukünftiger Planungen ist somit grundsätzlich eine anderweitige Verteilung von Lärmquellen auf der Fläche möglich. Dabei müssen allerdings auch nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 sowie nach vorliegender FNP-Änd. die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutz, so die TA Lärm, die TA Luft, die 16. BImSchV (Verkehrslärm), die 26. BImSchV (Elektromagnetismus), die 39. BImSchV (Luftschadstoffe), die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sowie die GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) eingehalten werden. Die dort benannten Grenz- bzw. Richtwerte sind grundsätzlich einzuhalten, was im Rahmen zukünftiger Detailplanungen zu überprüfen (ggf. im Rahmen entsprechender Fachgutachten) und sicherzustellen ist. Insgesamt werden durch die vorliegende FNP-Änd. keine Nutzungen vorbereitet, von welchen schädlichere Emissionen zu erwarten sind, als von der bislang vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzungen. So wird die bisher dargestellte gewerbliche Baufläche durch eine Gemeinbedarfsfläche ersetzt. Diese Art der Flächennutzung ist tendenziell mit geringeren Emissionen verbunden.

Solange die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutz im Rahmen nachfolgender Planungen verbindlich umgesetzt werden, sind durch die vorliegende FNP-Änd. keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen zu erwarten. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Vorbelastungen durch umliegende Nutzungen (u.a. Tanklager der Nord-West-Ölleitung GmbH) sowie rechtswirksame Bebauungspläne (u.a. Bebauungspläne Nr. 119, Nr. 203, Nr. 219 sowie verbleibender Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177 (inkl. 2. Änd.)) zu berücksichtigen, welche u.a. eine Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf der hier betrachteten Fläche einschränken. Dies betrifft neben Einschränkungen durch Lärmimmissionen vor allem Einschränkungen durch die im Bebauungsplan Nr. 219 vorhandenen Festsetzungen von Sondergebieten für Tanklager. Diese stellen nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sogenannte Störfallbetriebe dar, zu welchen gem. den Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit<sup>8</sup> sogenannte Achtungsabstände einzuhalten sind. In einem 50 m breiten Bereich angrenzend des vorliegenden Plangebietes regelt der Bebauungsplan Nr. 219 durch die Festsetzung „KAS III“, dass dort ausschließlich Anlagen errichtet werden dürfen, welche einen Achtungsabstand von maximal 150 m erfordern. Diese Festsetzung zielte bereits auf einen vorsorgenden Schutz einer möglichen Erweiterung des Marinearsenals ab. Im Umkehrschluss bedeutet dies für das hier zu betrachtende Plangebiet, dass in einem 150 m breiten Streifen angrenzend des Bebauungsplanes Nr. 219 Einschränkungen in der Nutzungsmöglichkeit, insb. bzgl. schutzbedürftiger Nutzungen, gegeben sind. Diese Einschränkungen sind im Rahmen nachfolgender Detailplanungen verbindlich zu berücksichtigen, so dass der Störfallvorsorge nach § 50 BImSchG entsprochen wird.

---

<sup>8</sup> Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand November 2010)

## **ERHOLUNG**

Das von der vorliegenden FNP-Änd. betroffene Gebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt eine im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, welche in den Randbereichen von standortgerechten Gehölzbeständen umgeben ist. Im Bereich des südlichen Gehölzbestandes verläuft eine Fuß- und Radweg, welcher sich Richtung Nordosten entlang des dortigen Deiches bis zum Jade-Weser-Port fortsetzt. Richtung Südwesten verläuft die radtouristische Hauptroute westlich des Nordhafens zum Banter Seedeich. Im Osten befindet sich der neue Heppenser Seedeich, welcher aufgrund des angrenzenden Wassers gerne für Freizeitaktivitäten wie Radfahren oder Spaziergehen genutzt wird. Hier befindet sich zudem der Rüstringer Berg, welcher einen Anlaufpunkt sowohl für Wilhelmshavener als auch für Auswärtige darstellt. Von dort eröffnet sich ein guter Ausblick auf die wasserseitigen Industrieanlagen Wilhelmshavens sowie auf das Jedefahrwasser. Der Mix aus Meer, befestigtem Ufer sowie Großindustrie kennzeichnet hier den Heppenser Groden.

Durch die 81. FNP-Änd. wird u.a. der bisher in der südlichen Grünfläche dargestellte überörtliche Rad- und Wanderweg durch die Gemeinbedarfsfläche überplant. Nach aktuellem Kenntnisstand wird der dortige Weg im Rahmen einer Erweiterung des Marinestützpunktes nicht mehr öffentlich zugänglich sein. Stattdessen wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. ein überörtlicher Rad- und Wanderweg in der westlichen sowie nördlichen Grünfläche dargestellt, welcher die Durchgängigkeit der radtouristischen Hauptroute weiterhin gewährleisten soll. Dieser ist derzeit nur teilweise in ausreichender Qualität vorhanden und müsste im Rahmen weiterer Planungen konkretisiert und ausgebaut bzw. neu hergestellt werden. Dabei ist insbesondere der gleichzeitige Erhalt der dort befindlichen Gehölzbestände sicherzustellen (u.a. Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelbereich der Gehölze), welche sich ebenfalls positiv auf den Erholungswert des Gebietes auswirken.

Der Rüstringer Berg wird inkl. der dortigen Gedenkstätte „Seefrieden“ als Grünflächen sowie Friedhof in die Darstellungen der vorliegenden FNP-Änd. übernommen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Nutzungen einer Gemeinbedarfsfläche grundsätzlich verträglicher mit einer umgebenden Freizeitnutzung sind (z.B. bzgl. Lärm, Gerüchen etc.), als die typischen Nutzungen einer gewerblichen Baufläche (gem. Bebauungsplan Nr. 177 eingeschränktes Industriegebiet).

Die vorliegende FNP-Änd. liefert insgesamt eine geeignete Grundlage, um im Rahmen nachfolgender Detailplanungen die negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebietes zu vermeiden bzw. zu minimieren. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung des dargestellten Rad- und Wanderweges im Westen und Norden des Gebietes.

### **2.2. SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN**

Das Plangebiet wird gem. LRP/LP überwiegend als Bereich mit eingeschränkter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften eingestuft. Gleichzeitig wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ als Bereich mit großer Bedeutung eingestuft und zudem eine Amphibienwanderstrecke zwischen den Gehölzbeständen im Norden des vorliegenden Plangebietes und den nördlich des Ölhammdammes verlaufenden Gehölzbeständen dargestellt.

Im Rahmen einer im Jahr 2016 durch das Büro für Biologie und Umweltplanung durchgeführten Kartierung wurde der überwiegende Bereich des Untersuchungsgebietes als Acker

auf Spülfeld (Grünbrache) mit zum Teil artenreicher Ruderalflur eingestuft. Im Osten befindet sich ein mesophiles Grünland, welches als sonstige naturnahe Fläche den Schutzbestimmungen des § 22 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG unterliegt, so dass für die Inanspruchnahme dieser Fläche eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist. Im Norden und Süden des Plangebietes wurden standortgerechte Gehölzbestände und im Westen eine Baumreihe aus Eschen kartiert. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ wurde inkl. angrenzender Gehölzbestände als sonstiger Pionier- und Sukzessionswald angesprochen, innerhalb welchem sich ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Kleingewässer befindet. Zudem wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 18 Brutvogelarten festgestellt. Insbesondere im Bereich der randlichen Gehölzbestände brüteten vergleichsweise häufige Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Zaunkönig und Zilpzalp. Im Bereich der randlichen Gräben konnten Schilfrohrsänger sowie Rohrammer festgestellt werden. Auf den offenen Agrarflächen mit dem mesophilem Grünland sowie der Ackerbrache brüteten zudem Rebhuhn (2 Brutpaare) sowie Feldlerche (1 Brutpaar), welche zu den gefährdeten Brutvögeln gem. der Roten Liste zählen. Im Rahmen einer Fledermauserfassung wurde des Weiteren eine hohe Bedeutung der randlichen Gehölzbestände als Jagdgebiete für Fledermäuse festgestellt (PLAN NATURA 2016, S. 8). Amphibien- oder Libellenvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. die nördliche, westliche sowie östliche Gehölzstruktur als zu erhaltende Grünflächen dargestellt, wovon die westliche Grünfläche bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellt war. Zudem wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB WHV Nr. 82 „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ als Schutzgebiet sowie Waldfläche nachrichtlich übernommen. Die südliche Gehölzstruktur wird hingegen nicht als Grünfläche dargestellt (wie im bisherigen Flächennutzungsplan), da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Bei einer Inanspruchnahme dieser Gehölzstruktur kann es insbesondere zu negativen Auswirkungen auf das dortige Jagdhabitat von Fledermäusen (insb. Zwerg- und Rauhautfledermaus) sowie die dort brütenden Vögel (Gartengrasmücke, Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Singdrossel) kommen. Zudem unterliegen die im Randbereich befindlichen Bäume Großteils den Schutzbestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung, so dass eine Rodung oder sonstige Beeinträchtigung erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich ist. Somit ist auch diese Gehölzstruktur so weit wie möglich im Rahmen zukünftiger Planungen zu berücksichtigen und zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die vorliegende FNP-Änd. aufgenommen (Hinweis Nr. 4).

Durch Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten und derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche können zudem negative Auswirkungen auf gefährdete Brutvögel (Rebhuhn und Feldlerche) entstehen. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche ist zwar bereits nach dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen (gewerbliche Baufläche), dennoch muss im Rahmen nachfolgender Detailplanungen auch für diesen Bereich sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände realisiert werden. Aufgrund der Gefährdungssituation sowie der starken Bestandseibrüche der hier vorkommenden Arten, sind im Rahmen einer Flächeninanspruchnahme Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weitergehende Ausführungen inkl. Benennung möglicher artenschutzrechtlicher

Ausgleichsmaßnahmen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur vorliegenden FNP-Änd. sowie dem Kapitel 4.3 zu entnehmen.

Insgesamt ist im Rahmen nachfolgender Detailplanungen ein größtmöglicher Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen anzustreben, um die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren. Die entsprechende Grundlage dafür liefert die vorliegende FNP-Änd.. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen des Gebietes muss im Rahmen weiterer Detailplanungen (z.B. zur Norderweiterung des Marinestützpunktes) erfolgen, in dessen Rahmen auch die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen überprüft und sichergestellt werden muss. Dabei sind Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (insb. für Rebhuhn sowie Feldlerche). Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung sind zudem Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln, welche die Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Tieren und Pflanzen angemessen ausgleichen bzw. ersetzen.

### **2.3. SCHUTZGUT BODEN**

Der Geltungsbereich der 81. FNP-Änd. ist gem. der Bodenübersichtskarte 1:50.000 von Niedersachsen dem Bodentyp „Gley-Regosol“ zuzuordnen. Nach den Angaben des LRP/LP wird der Boden im Plangebiet als anthropogener Auf-/Abtragsboden mit allgemeiner Bedeutung eingestuft (LRP/LP 1999, Karte 3). Durch die 81. FNP-Änd. wird im Wesentlichen eine bisher gewerbliche Baufläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Beide Flächendarstellungen können bei Umsetzung entsprechender Nutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden sein. Die negativen Auswirkungen betreffen dabei vor allem eine Einschränkung der Bodenfunktion für Pflanzen sowie für den Wasserhaushalt (Verringerung der Sickerwasserrate / Durchlässigkeit) durch Versiegelungen. Zudem kann ggf. eine großflächige Bodenveränderung durch Bodenauftrag oder Bodenaufspülung erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden bereits um anthropogenen Auftragsboden handelt.

Insgesamt wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. eine etwa 29,9 ha große Gemeinbedarfsfläche dargestellt, welche etwa 6 ha größer ist als die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche. Dafür wird entsprechend weniger Grünfläche, v.a. im südlichen Randbereich übernommen. Somit können sich durch die 81. FNP-Änd. im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan grundsätzlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Eine abschließende Bewertung kann erst im Rahmen weiterer Detailplanungen erfolgen, wenn die tatsächlich zu beanspruchende Fläche und die dort vorgesehenen Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Boden bekannt sind. In diesem Rahmen muss zudem eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erfolgen, auf deren Grundlage Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind, welche auch die beeinträchtigten Bodenfunktionen angemessen berücksichtigen.

### **2.4. SCHUTZGUT WASSER**

Wasserschutzgebiete sowie Anlagen für die Trinkwassergewinnung sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Die Grundwassersituation im Plangebiet wird gem. LRP/LP mit allgemeiner Bedeutung bewertet. Im nördlichen, südlichen sowie westlichen Randbereich verlaufen vegetationsarme Gräben, welche aufgrund der starken Beschattung durch angrenzende Gehölze einen für Amphibien sowie Libellen ungeeigneten Lebensraum darstellen (vgl. BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 2016, S. 10). Innerhalb

des geschützten Landschaftsbestandteils „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ befindet sich zudem ein sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (ca. 400 m<sup>2</sup>), welches den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG unterliegt, aufgrund der starken Beschattung aber ebenfalls keinen optimalen Lebensraum für Amphibien oder Libellen darstellt. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Durch die Darstellung von randlichen Grünflächen sowie nachrichtliche Übernahme des geschützten Landschaftsbestandteils „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. sollen auch die Auswirkungen auf die dort befindlichen Gewässer minimiert werden. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser muss im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen, wenn bekannt ist, ob und ggf. in welchem Umfang vorhandene Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Ggf. sind negative Beeinträchtigungen von Gewässern im Rahmen der dann erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und entsprechend zu kompensieren.

## **2.5. SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA**

Das Plangebiet wird gem. LRP/LP den Freilandklimatopen mit allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Klimatope mit allgemeiner Bedeutung weisen im Wesentlichen natürliche meso- und mikroklimatische Eigenschaften auf. Entsprechende Gebiete sind so genannte Kaltluftentstehungsgebiete (vgl. LRP/LP 1999, S. 121). Allerdings war bereits durch den bisher wirksamen Flächennutzungsplan eine großflächige Bebauung der Fläche (gewerbliche Baufläche) vorgesehen, womit eine negative Veränderung des Mikroklimas verbunden gewesen wäre. Eine Verringerung der negativen mikroklimatischen Effekte wäre durch die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Verbindung mit den im Bebauungsplan Nr. 177 geregelten Erhaltungs- sowie Maßnahmenfestsetzungen zur Sicherung sowie Entwicklung randlicher Grün- und Gehölzstrukturen erzielt worden. Entsprechende Bereiche können temperaturlausgleichend und windberuhigend wirken und zur Frischluftentstehung beitragen.

Durch die Darstellung von randlichen Grünflächen sowie nachrichtliche Übernahme des geschützten Landschaftsbestandteils „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. sollen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima minimiert werden, indem vorhandene Strukturen mit klimatischer Ausgleichsfunktion zur Erhaltung dargestellt werden. Eine Ausnahme stellt dabei die südliche Gehölzstruktur dar, welche nicht als Grünfläche übernommen wird (im Gegensatz zum bisherigen Flächennutzungsplan), da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ist allerdings auch diese Gehölzstruktur im Rahmen nachfolgender Detailplanungen größtmöglich zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die 81. FNP-Änd. übernommen (Hinweis Nr. 4).

Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang eine Bebauung der Fläche stattfindet und in welchem Umfang ggf. Strukturen mit klimatischer Ausgleichsfunktion betroffen sind. Dabei sollte grundsätzlich ein größtmöglicher Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sowie eine Durchgrünung späterer Bauflächen angestrebt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu minimieren.

Eine mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Luft und Klima durch vermehrten Ausstoß von Luftschadstoffen ist durch die vorliegende FNP-Änd. nicht zu erwarten. So wird für die betreffende Fläche anstelle einer bisher gewerblichen Baufläche eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Diese Art der Flächennutzung ist tendenziell mit geringeren Emissionen verbunden, als es in einem eingeschränkten Industriegebiet der Fall ist (vgl. auch Kapitel 2.5)

## **2.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFT**

Das Landschaftsbild wird sowohl durch natürliche als auch durch anthropogene Einflüsse wesentlich geprägt. Es spiegelt den jeweiligen Charakter eines Landschaftsraumes wider. Zum Schutzgut Mensch bestehen enge Wechselbeziehungen, da das Landschaftsbild vom Betrachter vor allem optisch wahrgenommen wird (vgl. Kapitel 2.1 Erholung).

Gem. LRP/LP weist das Landschaftsbild im Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf. Die randlichen Gehölzstrukturen sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ stellen dabei positiv gestaltende Strukturen dar (prägende Gehölz- und Vegetationsbestände). Durch den bisher wirksamen Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 177 wurden diese positiven Strukturen bislang gesichert. Gleichzeitig ist durch die bisherige Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Nutzung vorgesehen, welche eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen kann.

Im Rahmen der vorliegenden 81. FNP-Änd. wird für den Großteil der Fläche eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Von dieser Art der Flächennutzung sind im Allgemeinen geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, als von den typischen Nutzungen einer gewerblichen Baufläche. Allerdings kann dies erst im Rahmen weiterer Detailplanungen abschließend bewertet werden, wenn die tatsächliche Flächennutzung mit vorgesehenen Bauhöhen etc. bekannt ist. Dabei sollten die für das Landschaftsbild wichtigsten Grünstrukturen (randliche Gehölzbereiche sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“) berücksichtigt und größtmöglich erhalten werden. Die Grundlage hierfür bildet die vorliegende FNP-Änd., in welcher die nördliche, westliche sowie östliche Gehölzstruktur als Grünflächen dargestellt werden und zudem der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ nachrichtlich übernommen wird. Nicht dargestellt wird allerdings die südliche Gehölzstruktur, da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist im Rahmen nachfolgender Detailplanungen dennoch ein größtmöglicher Erhalt dieser Grünstruktur anzustreben. Ein entsprechender Hinweis wird in die 81. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen (Hinweis Nr. 4).

## **2.7. SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER**

Es befinden sich keine archäologischen Denkmäler (historische Wurtten oder Deichzüge) innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes (vgl. WULF 1996).

Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich der Rüstringer Berg, die höchste Erhebung Wilhelmshavens. Es handelt sich hierbei um eine mit Sand abgedeckte, gesprengte Geschützstellung aus dem Zweiten Weltkrieg. Der Hügel wurde in den 1970er Jahren zu einer terrassenartigen Anlage umgestaltet und der Öffentlichkeit übergeben. Auf dem Berg befin-

den sich u.a. Informationen zu den großindustriellen Anlagen der Umgebung. 2011 wurde auf dem Rüstringer Berg die Gedenkstätte „Seefrieden“ errichtet, eine Erinnerungsstätte für Angehörige von Seebestatteten. Diese wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. als Grünfläche / Friedhof dargestellt.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Rüstringer Berg und die dortige Erinnerungsstätte zu erwarten. Optische Beeinträchtigungen wären eher durch die bisher vorgesehene gewerbliche Flächennutzung zu befürchten. Gleiches gilt für Einschränkungen durch Lärm-, Luftschadstoff- oder Geruchsbelastungen. Allerdings kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen, wenn die tatsächliche Flächennutzung bekannt ist.

## 2.8. SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde, die biologische Vielfalt (oder kurz: Biodiversität), ist die Variabilität lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Sie umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Entsprechend der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern (§ 1 BNatSchG).

Durch die vorliegende FNP-Änd. sind auch Biotopverbundachsen betroffen, welche Großteils als Grünflächen übernommen werden, teilweise aber auch durch die Gemeinbedarfsfläche überlagert werden (betrifft hier die südliche Gehölzstruktur). Dadurch können die unter 2.2 beschriebenen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen entstehen. Eine abschließende Bewertung ist allerdings erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen möglich, wenn die tatsächlich vorgesehene Flächennutzung bekannt ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist dabei ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen anzustreben, so dass vorhandene Biotopverbundachsen nicht beeinträchtigt werden. Die Grundlage hierfür sind die Darstellungen und Hinweise (Nr. 4) der vorliegenden FNP-Änd..

## 2.9. ZUSAMMENGEFASSTE UMWELTAUSWIRKUNGEN

**Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung / Hinweise für nachfolgende Planungen
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm-, Luftschadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen</li> <li>• Störfallvorsorge (Störfallbetriebe im nördlich angrenzenden SO Tanklager des B-Plans Nr. 219 zulässig)</li> </ul>	Im Rahmen nachfolgender Planungen sind die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zum Immissionsschutz einzuhalten, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen. Einschränkungen der Flä-

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung / Hinweise für nachfolgende Planungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftserleben durch Überplanung eines überörtlichen Rad- und Wanderweges im südlichen Randbereich</li> </ul>	<p>chennutzung können sich insbesondere durch Vorbelastungen durch Lärmimmissionen sowie durch angrenzend zulässige Störfallbetriebe ergeben.</p> <p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Landschaftserleben ergeben. Diese sollen durch Darstellung eines überörtlichen Rad- und Wanderweges in der westlichen sowie nördlichen Grünfläche vermieden werden, welcher die Durchgängigkeit der radtouristischen Hauptroute weiterhin gewährleisten soll. Die Umsetzung muss im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen.</p>
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Vergleich zum bisherigen Flächennutzungsplan neue Überplanung der südlichen Gehölzstruktur durch die Gemeinbedarfsfläche, wovon u.a. gem. Baumschutzsatzung geschützte Bäume betroffen sind</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen. Dabei ist ein größtmöglicher Erhalt der besonders relevanten randlichen Gehölzbestände anzustreben (Hinweis Nr. 4). Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung gem. Baumschutzsatzung sowie eine Befreiung für die Inanspruchnahme des gem. § 22 NAGBNatSchG geschützten mesophilen Grünlandes erforderlich.</p>
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Vergleich zum bisherigen Flächennutzungsplan neue Überplanung der südlichen Gehölzstruktur, welche u.a. ein Jagdhabitat für Fledermäuse sowie einen Lebensraum für verschiedene Brutvögel dar-</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen.</p>

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung / Hinweise für nachfolgende Planungen
	<p>stellt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust eines geeigneten Lebensraumes für Rebhuhn (2 x Brutverdacht) und Feldlerche (1 x Brutverdacht), welcher allerdings bereits durch den bisherigen Flächennutzungsplan überplant war (gewerbliche Baufläche)</li> </ul>	<p>Dabei muss sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Es ist ein größtmöglicher Erhalt der besonders relevanten randlichen Gehölzbestände anzustreben (Hinweis Nr. 4). Es sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Rodungsarbeiten, Baufeldräumung sowie Baubeginn außerhalb der Brutzeit, Kontrolle zu fällender Bäume auf mögliche Fledermausquartiere und Vogelbruthöhlen) und ggf. Ausgleichsmaßnahmen (für Rebhuhn und Feldlerche) erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.</p>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Insbesondere durch umfangreiche Versiegelungen können sich negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, u.a. durch Verringerung der Sickerwasser- rate / Durchlässigkeit, ergeben.</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen. Dabei sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, welche auch die beeinträchtigten Bodenfunktionen angemessen berücksichtigen</p>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliche Inanspruchnahme vorhandener Gräben derzeit nicht bekannt.</li> </ul>	<p>Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser muss im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen, wenn bekannt ist, ob und ggf. in welchem Umfang vorhandene Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden. Ggf. sind negative Beeinträchtigungen von Gewässern im Rahmen der dann erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und entsprechend zu kompensieren.</p>

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung / Hinweise für nachfolgende Planungen
		sieren.
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Mikroklimas durch großflächige Bebauung sowie im Vergleich zum bisherigen Flächennutzungsplan neue Überplanung der südlichen Gehölzstruktur (klimatische Ausgleichsfunktion) möglich</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen.</p> <p>Dabei ist grundsätzlich ein größtmöglicher Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sowie eine Durchgrünung späterer Bauflächen anzustreben, um die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu minimieren.</p>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit, insbesondere durch die im Vergleich zum bisherigen Flächennutzungsplan neue Überplanung der südlichen Grünstruktur</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen.</p> <p>Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist im Rahmen nachfolgender Detailplanungen ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen anzustreben (Hinweis Nr. 4).</p>
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf den Rüstringer Berg und die Gedenkstätte „Seefrieden“</li> </ul>	<p>Es sind keine negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Rüstringer Berg und die dortige Erinnerungsstätte zu erwarten.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Vergleich zum bisherigen Flächennutzungsplan neue Überplanung einer Biotopverbundachse (südliche Gehölzstruktur)</li> </ul>	<p>Es können sich negative Auswirkungen auf das vorhandene Biotopverbundsystem ergeben. Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen kann erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen erfolgen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beein-</p>

Schutzgut	Umweltauswirkung	Bewertung / Hinweise für nachfolgende Planungen
		Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist dabei ein größtmöglicher Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen anzustreben (Hinweis Nr. 4).

### **3. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES**

#### **3.1. ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die vorliegende FNP-Änd. dient im Wesentlichen der Vorbereitung einer Erweiterung des südlich angrenzenden Marinestützpunktes durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im Bereich einer bisher im Wesentlichen gewerblichen Baufläche. Eine Erhaltung der besonders relevanten randlichen Gehölz- und Grünstrukturen wird dabei angestrebt und durch die Darstellungen und Hinweise der vorliegenden FNP-Änd. vorbereitet. Allerdings wird die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte südliche Grünfläche nicht übernommen, da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der vorgesehenen Erweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Hierdurch kann sich der Umweltzustand negativ verändern, während durch die Überplanung der gewerblichen Baufläche durch eine Gemeinbedarfsfläche grundsätzlich eher positive Auswirkungen auf den Umweltzustand zu erwarten sind. In Verbindung mit der parallel stattfindenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 wird insgesamt allerdings eine (flächenmäßig) umfangreichere bauliche Nutzung der Fläche vorbereitet. Im Rahmen nachfolgender Detailplanungen müssen erhebliche Beeinträchtigungen nach Durchführung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung somit in angemessener Weise kompensiert werden.

#### **3.2. ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung blieben die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestehen. Demnach wäre der Großteil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt. In Norden sowie Süden verblieben die bisherigen Darstellungen von Grünflächen. Im Westen wäre im Gegensatz zur vorliegenden FNP-Änd. keine Grünfläche dargestellt. Derzeit ist noch keine Bebauung auf der Fläche realisiert. Die Realisierung einer gem. dem bisherigen Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Baufläche wäre nur in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 177 möglich, welcher im Bereich der vorliegenden FNP-Änd. parallel aufgehoben wird. Gem. dem parallel zur Aufhebung vorgesehenen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 177 ist auf etwa der Hälfte der Fläche ein eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Die andere Hälfte (die Randbereiche) sind als Flächen mit Erhaltungs- sowie Maßnahmenfestsetzungen zur Sicherung und Entwicklung der randlichen Gehölz- und Grünstrukturen festgesetzt. Das Gebiet würde nach der Bilanzierung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 177 eine in sich geschlossene Eingriffs-Ausgleichsbilanz aufweisen. Die für diverse Schutzgüter wichtigsten Grünstrukturen blieben erhalten und würden entwickelt werden (bei Realisierung eines Vorhabens im eingeschränkten Industriegebiet).

#### **4. VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Erst wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

##### **4.1. VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änd. werden die nördliche, westliche sowie östliche Gehölzstruktur als zu erhaltende Grünflächen dargestellt und der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ als Schutzgebiet sowie Waldfläche nachrichtlich übernommen. Durch deren Erhalt können negative Auswirkungen auf verschiedenste Schutzgüter vermieden bzw. minimiert werden. Nicht übernommen wird die südliche Gehölzstruktur, deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Aufgrund des hohen Wertes für verschiedene Schutzgüter ist allerdings auch diese Struktur im Rahmen folgender Detailplanungen so weit wie möglich zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die vorliegende FNP-Änd. aufgenommen (Hinweis Nr. 4).

Im Rahmen nachfolgender Detailplanungen sind zudem negative Auswirkungen auf die hier betrachteten Schutzgüter durch weitere geeignete Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. So sind beispielsweise Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Zu fällende Bäume sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorab auf Fledermausquartiere sowie Vogelbruthöhlen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen. Baufeldräumung sowie Baubeginn haben außerhalb der Brutzeit der in dem betreffenden Bereich vorkommenden Brutvögel (v.a. Rebhuhn sowie Feldlerche) zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme der für Rebhuhn sowie Feldlerche geeigneten Bereiche sind zudem die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. auch Kapitel 4.3).

##### **4.2. EINGRIFFSBILANZIERUNG**

Der § 18 BNatSchG regelt die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind nach § 18 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. § 1a BauGB regelt das Verhältnis von Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Bauleitplanung im Hinblick auf die Abwägung. Dabei ist nach § 1a Abs. 3 die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 14 BNatSchG) zu berücksichtigen. Dieses wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Durch die vorliegende FNP-Änd. wird in Verbindung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 eine Erweiterung des Marinestützpunktes vorbereitet. Da es sich hierbei um

eine bauliche Maßnahme des Bundes handelt, welche der Landesverteidigung dient, ist dafür kein Bebauungsplan erforderlich. In der vorliegenden FNP-Änd. wird für den Großteil der Fläche eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Randbereich befinden sich zudem Darstellungen von Grün- sowie Waldflächen. Für eine grobe Eingriffsbilanzierung wird für die dargestellten Grün- sowie Waldflächen eine gleichbleibende Wertigkeit angenommen. Für die Gemeinbedarfsfläche wird hingegen eine vollständige Versiegelung (worst-case) zu Grunde gelegt, um eine Einschätzung zu dem möglicherweise erforderlichen Kompensationsbedarf zu erlangen. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung kann allerdings erst im Rahmen nachfolgender Detailplanungen vorgenommen werden, wenn die tatsächlich zu beanspruchende Fläche sowie der erforderliche Versiegelungsgrad bekannt sind.

Der folgenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städte-tags (2013) zugrunde gelegt. Entsprechend dem Biotopwertverfahren werden die aktuell vorhandenen Flächenwerte (Ausgangs-Flächenwert) gem. Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2016 (BÜRO FÜR BIOLOGIE & UMWELTPLANUNG 2016) den Flächenwerten entsprechend dem Planungsziel (Planungs-Flächenwert) gegenübergestellt und der demnach erforderliche Kompensationsumfang überschlägig ermittelt. Die Bilanzierung wird ausschließlich für die Gemeinbedarfsfläche durchgeführt, für die verbleibenden Grün- und Waldflächen wird eine gleichbleibende Wertigkeit angenommen.

**Tabelle 2: Überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die Gemeinbedarfsfläche<sup>9</sup>**

<b>Ausgangszustand</b>			
<b>Biotoptyp / Nutzung</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>Werteinheiten</b>
Acker	1	245.200	245.200
Gehölze, Gebüsche, Gras- und Staudenfluren	3	12.100	36.300
Gräben	3	2.700	8.100
mesophiles Grünland	3	32.900	98.700
Scherrasen	1	5.800	5.800
<b>Gesamtbilanz Ausgangszustand</b>		<b>298.700</b>	<b>394.100</b>

<b>Planungszustand</b>			
<b>Nutzung</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>Werteinheiten</b>
Gemeinbedarfsfläche	0	298.700	0
<b>Gesamtbilanz Planungszustand</b>		<b>298.700</b>	<b>0</b>

**Wertverlust 394.100**

Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand zeigt, dass bei vollständiger Inanspruchnahme der dargestellten Gemeinbedarfsfläche ein Wertverlust von etwa 394.100 Werteinheiten zu erwarten ist. Der tatsächliche Wertverlust ist im Rahmen nachfolgender Detailplanungen zu ermitteln, wenn auf Grundlage einer konkreten Planung für die betreffende Fläche eine abschließende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden kann.

<sup>9</sup> Annahme: vollständige Versiegelung (worst-case)

#### **4.3. KOMPENSATIONSMABNAHMEN / ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMABNAHMEN**

Im Rahmen nachfolgender Detailplanungen sind für den dann ermittelten Wertverlust verbindlich Kompensationsflächen zuzuordnen, welche die erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in angemessener Weise kompensieren. Unter Zugrundelegung der hier überschlägig vorgenommenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wäre bei vollständiger Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche eine Kompensationsfläche von etwa 19,7 ha erforderlich, wenn auf der betreffenden Fläche eine Wertsteigerung um 2 Werteinheiten möglich ist. Flächen in entsprechender Größenordnung sind beispielsweise im städtischen Kompensationsflächenareal „Lerchenheide / Frieschenmoor“ im Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Ovelgönne vorhanden. Dort wird aus einem bisherigen Intensivgrünland mit anteiligem Pfeifengras-Birken- und Kiefernmoorwald im Wesentlichen ein Komplex aus Birkenmoorwald, Heide- und Pfeifengrasstadien, Hochmoor-Bulten- und Schlenken, Seggenriedern, Röhrichten und mesophilem Grünland entwickelt. Von den dortigen Maßnahmen profitieren diverse Schutzgüter, so u.a. Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima. Die konkrete Zuordnung von Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen nachfolgender Planungen, wenn der tatsächliche Flächenbedarf bekannt ist und eine abschließende Eingriffsbilanzierung durchgeführt wurde.

Darüber hinaus werden bei Realisierung von Bauvorhaben im Bereich der Gemeinbedarfsfläche artenschutzrechtliche Maßnahmen für Rebhuhn sowie Feldlerche erforderlich (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), um ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden. Dabei kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Im Rahmen einer baulichen Entwicklung der Fläche wird maximal die Hälfte der zentralen Freifläche (derzeit Ackerbrache sowie mesophiles Grünland) in Anspruch genommen, so dass mindestens 15 ha zusammenhängende Freifläche verbleiben, welche zudem im direkten räumlichen Zusammenhang zu den verbleibenden randlichen Gehölz- und Grünstrukturen der Fläche stehen (etwa 5-10 ha). In diesem Falle könnte durch eine für das Rebhuhn optimierte Gestaltung und Pflege der verbleibenden Freiflächen (z.B. extensive ackerbauliche Nutzung mit später Mahd und Anlage von ungenutzten Saumstreifen, zeitweiligen Brachflächen, angepasster Pflege von Grabenrändern, Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Maßnahmen zur Nahrungsversorgung im Winter (z.B. „überjährige“ Getreidestreifen), reduzierter / kein Düngemittel- und Pestizideinsatz usw.) ein geeigneter Lebensraum erhalten und entwickelt werden. Die konkret erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Detailplanungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten und verbindlich zu sichern (z.B. durch Grundbucheinträge). Die erforderlichen Maßnahmen müssen dabei zum Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahme der Fläche ihre Funktion erfüllen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG). Im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Monitoring ist der Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen.
2. Bei einer über das unter 1. genannte Maß hinausgehenden Flächeninanspruchnahme verbliebe auch bei optimaler Gestaltung kein Bruthabitat in geeigneter Größe für das Rebhuhn. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wäre in diesem Falle eine für das Rebhuhn optimierte Gestaltung (s.o.) auf Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vorzusehen. Beispielsweise käme das

Flurstück 21/2 (Gemarkung Rüstringen, Flur 33) in Betracht, welches sich in einer Entfernung von etwa 200-300 m zur Gemeinbedarfsfläche befindet und derzeit ackerbaulich genutzt wird. Insgesamt wäre eine Flächengröße von etwa 20-25 ha erforderlich (auf 10 ha etwa 0,5 bis 1,2 Brutpaare möglich). Die konkret erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Detailplanungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten und verbindlich zu sichern (z.B. durch Grundbucheinträge). Die erforderlichen Maßnahmen müssen dabei zum Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahme der Fläche ihre Funktion erfüllen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG). Im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Monitoring ist der Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen.

3. Sollten keine der vorgenannten Möglichkeiten umsetzbar sein, so ist eine bauliche Nutzung der Fläche erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG möglich. Eine entsprechende Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzungen sind im Rahmen des bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichenden Antrages auf Ausnahmegenehmigung zu belegen. In diesem Falle sind zudem Erhaltungsmaßnahmen für die Art an anderer Stelle vorzusehen, welche bzgl. Lage, Größe, Gestaltung und Pflege einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Im Sinne des Vermeidungsprinzips sind die Möglichkeiten Nr. 1 und 2 vorrangig zu wählen, da in diesen Fällen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Erst wenn nachgewiesenermaßen diese Möglichkeiten nicht umsetzbar sind, kommt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht.

Aufgrund vergleichbarer Lebensraumsprüche sind die vorangegangenen benannten Maßnahmen für das Rebhuhn gleichfalls für die Feldlerche geeignet. Darüber hinausgehende Maßnahmen für die Feldlerche sind nicht erforderlich.

## **5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / PLANUNGSALTERNATIVEN**

Im Sinne des Landesraumordnungsprogramms (hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen) sah die bisherige Bauleitplanung eine gewerbliche Nutzung auf der vorliegend zu betrachtenden Fläche vor. Im Rahmen notwendiger Ausbaumaßnahmen des Marinestützpunkts hat der Bund nun allerdings ganz klare Prioritäten gesetzt - eine gewerbliche Nutzung ist hierdurch nicht mehr möglich. Die Ausdehnung des Marinestützpunkts auf die in der 81. FNP-Änd. angedachte Gemeinbedarfsfläche ist u.a. aus Sicherheitsgründen auch im Hinblick auf das aktuelle Erschließungsgerüst des Heppenser Grodens alternativlos.

## **6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **6.1. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN**

#### **6.1.1. ANALYSEMETHODEN UND -MODELLE**

##### **Kartierungen von Biotoptypen, Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Libellen**

Zur Erfassung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Libellen wurden im Frühjahr und Sommer 2016 Bestandserhebungen durch das Büro für Biologie und Umweltplanung durchgeführt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Frühjahr und Sommer 2016. Die Brutvogelkartierung erfolgte im Rahmen von 8 Begehungen (einschließlich zweier Nachtbegehungen) zwischen Mitte April und Ende Juni 2016. Dabei wurde für sämtliche Brutvogelarten eine Revierkartierung durchgeführt. Die Hinweise des Methodenhandbuchs „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) zu artspezifische relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt. Die Amphibienkartierung erfolgte im April, Mai und Juni 2016. Dabei wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer systematisch nach Amphibienvorkommen abgesucht. Die Libellenerfassung erfolgte von Mitte Mai bis Ende August 2016. Dabei wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer systematisch nach Libellenvorkommen abgesucht. Detaillierte Angaben zur Methodik können dem Fachgutachten (BÜRO FÜR BIOLOGIE & UMWELTPLANUNG 2016) entnommen werden.

Des Weiteren erfolgte eine Fledermauskartierung durch das Büro PLAN NATURA. Dabei wurden 7 ganznächtige Begehungen zwischen Mai und Oktober 2016 durchgeführt. Die Erfassung erfolgte mittels Ultraschalldetektoren und ergänzenden Sichtbeobachtungen. Detaillierte Angaben zur Methodik können dem Fachgutachten (PLAN NATURA 2016) entnommen werden.

##### **Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan**

Weiterhin wurde zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Bestand auch auf den LRP/LP der Stadt Wilhelmshaven zurückgegriffen, sofern hier eine Bewertung erfolgte. Für bestimmte Schutzgüter war dies möglich, da sich an der Bestandssituation damals und heute keine oder nur unwesentliche Änderungen ergeben haben. Dies gilt z.B. für den anstehenden Boden im Plangebiet. Die Bewertungsstufen im LRP/LP orientieren sich an wissenschaftlichen Analysemethoden und -modellen. Welche dies im Detail sind, können dort nachgelesen werden. Sofern diese Daten mangels ausreichender Aktualität eine adäquate Beurteilung nicht erlaubten, wurden weitere Analysemethoden und -modelle hinzugezogen. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte mittels verbal-argumentativer Methode.

### **6.1.2. FACHGUTACHTEN**

- BÜRO FÜR BIOLOGIE & UMWELTPLANUNG – DIPL. BIOLOGE DR. TIM ROßKAMP (2016): Biologische Bestandserfassung. Norderweiterung Marinestützpunkt Wilhelmshaven.
- PLAN NATURA – INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2016): Fachbeitrag Fledermäuse. Norderweiterung. Zum Ölhafen, Wilhelmshaven.
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPPLANUNG – VON DER MÜHLEN (1999): Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan Stadt Wilhelmshaven.

### **6.1.3. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERHEBUNG**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Erhebung auf.

## **6.2. ZUSAMMENFASSUNG**

Durch die vorliegende FNP-Änd. soll in Verbindung mit der parallelen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 177 eine Erweiterung des südlich angrenzenden Marinestützpunktes ermöglicht werden, wofür kein Bebauungsplan benötigt wird, da es sich um eine Baumaßnahme des Bundes handelt, welche der Landesverteidigung dient. Hierfür wird im Wesentlichen eine Gemeinbedarfsfläche (ca. 29,9 ha) dargestellt, welche im Westen, Norden sowie Osten von Grünflächen (ca. 8,8 ha) begrenzt wird. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Fläche südwestlich vom Rüstringer Berg“ sowie der dortige Wald i.S.d. Waldrechts werden nachrichtlich übernommen. Im Osten des Plangebietes befindet sich der Heppenser See- deich, welcher als Grünfläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt wird. Durch die beschriebenen Darstellungen wird der bisher wirksame Flächennutzungsplan geändert. Dieser sah im zentralen Bereich eine gewerbliche Baufläche (ca. 23,7 ha) vor, die Randbereiche waren im Norden, Süden sowie Westen als Grünflächen dargestellt. Durch die 81. FNP-Änd. wird somit die bisherige Darstellung der im Süden verlaufenden Grünfläche aufgehoben, da deren vollständiger Erhalt nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit der geplanten Norderweiterung des Marinestützpunktes vereinbar ist. Im westlichen Randbereich wird eine bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche aufgenommen.

Insbesondere durch die Überplanung der südlichen Gehölzstruktur inklusive des dort verlaufenden überörtlichen Fuß- und Radweges können negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter im Vergleich zur planungsrechtlichen Ausgangssituation entstehen. Dies betrifft u.a. das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Bedeutung der südlichen Gehölzstruktur als Jagdhabitat für Fledermäuse, Bruthabitat für Vögel, Biotopverbundachse sowie geschützte Bäume gem. städtischer Baumschutzsatzung), das Schutzgut Mensch (Bedeutung des überörtlichen Fuß- und Radweges für die Erholung) sowie das Schutzgut Luft und Klima (Bedeutung der südlichen Gehölzstruktur für die klimatische Ausgleichsfunktion). Aufgrund des hohen Wertes für verschiedene Schutzgüter ist die in der Gemeinbedarfsfläche befindliche Gehölzstruktur im Rahmen folgender Detailplanungen so weit wie möglich zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die vorliegende FNP-Änd. aufgenommen (Hinweis Nr. 4).

Durch Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche entstehen zudem erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Betroffenheit von mesophilem Grünland, Ackerbrache sowie Bruthabitaten von Rebhuhn sowie Feldlerche) sowie auf das Schutzgut Boden (Versiegelungen), welche teilweise bereits durch den bisherigen Flächennutzungsplan vorgesehen waren (gewerbliche Baufläche). Der bisherige Flächennutzungsplan regelte allerdings keine Kompensation für diese erheblichen Eingriffe. Diese wurde im Bebauungsplan Nr. 177 b-planintern festgesetzt (großflächige Kompensationsfestsetzungen in den Randbe-

reichen), und werden im Bereich der 81. FNP-Änd. parallel aufgehoben. Somit ist für alle zukünftigen Eingriffe auf der Fläche eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung durchzuführen und die erforderliche Kompensation in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich zu regeln. Gleiches gilt für erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen, insb. für Rebhuhn sowie Feldlerche. Eine grobe Eingriffsbilanzierung, eine Benennung möglicher Kompensationsflächen sowie eine Beschreibung möglicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen können diesem Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

Eine abschließende Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen muss im Rahmen nachfolgender konkretisierter Planungen erfolgen, wenn z.B. die vorgesehene Flächeninanspruchnahme bekannt ist. In diesem Rahmen sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abschließend zu ermitteln und verbindlich zu regeln.

## **7. LITERATUR**

- BÜRO FÜR BIOLOGIE & UMWELTPLANUNG – DIPL. BIOLOGE DR. TIM ROßKAMP (2016): Biologische Bestandserfassung. Norderweiterung Marinestützpunkt Wilhelmshaven.
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG – VON DER MÜHLEN (1999): Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan Stadt Wilhelmshaven.
- DRACHENFEL, OLAF V. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. -Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen
- DRACHENFEL, OLAF V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2011. -Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. [Hrsg.] (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52
- KRÜGER, THORSTEN & NIPKOW, MARKUS (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung
- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): NIBIS-Kartenserver. Unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (*hier: Rebhuhn und Feldlerche*). Stand November 2011
- PLAN NATURA – INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2016): Fachbeitrag Fledermäuse. Norderweiterung. Zum Ölhafen, Wilhelmshaven.
- PLAN-WERK STADT & VIA (2009): Radverkehrskonzept für die Stadt Wilhelmshaven

## **8. VERFASSER**

Wilhelmshaven, den 02. März 2017

Der Umweltbericht wurde erstellt durch das Amt für Umweltschutz und Bauordnung  
Inga Josuttis